

Amt der
Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 7
Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau



BERICHT

über die im Auftrag der Aufsichtsbehörde
durchgeführte Querschnittsprüfung
mit dem Prüfungsschwerpunkt
„Darlehensmanagement“
in zwölf steirischen Gemeinden

(Sankt Martin im Sulmtal, Gössendorf, Lebring-Sankt
Margarethen, Kammern im Liesingtal, Radmer, St. Peter am
Kammersberg, Köflach, Sankt Ruprecht an der Raab,
Knittelfeld, Obdach, Hartberg, Bad Radkersburg)

Teilbericht Stadtgemeinde Knittelfeld
(GKZ: 62041)

GZ.: ABT07-147955/2024-7

Graz, am 13.08.2025



Das Land
Steiermark

INHALTSVERZEICHNIS

VORBEMERKUNG	4
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	4
1 PRÜFUNGSABLAUF UND GEGENSTAND	6
1.1 Prüfungsauftrag und Grundlagen	6
1.2 Prüfungsziele und Prüfungsumfang – Aufbau der Querschnittsprüfung	7
1.2.1 Prüfungsziele:	7
1.2.2 Prüfungsumfang:	7
1.2.3 Aufbau des Prüfberichtes:	7
1.2.4 Ergänzende Feststellungen:	8
1.3 Prüfungszeitraum	8
1.4 Prüfungsverlauf – Allgemeine Feststellungen	8
1.5 Rechtliche Grundlagen	9
TEIL A – ALLGEMEINER TEIL DES BERICHTES	10
2 ANONYMISIERTE AUSWERTUNGEN ZUM QUERSCHNITTSPRÜFUNGSTHEMA DARLEHENSMANAGEMENT	10
2.1 Überblick über alle ausgewiesenen Darlehen per Stichtag 31.12.2023 lt Anlage 9b StGHVO (Anlage 6c VRV 2015) auf Basis des Rechnungsabschlusses	10
2.2 Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Darlehen	11
2.3 Darstellung der Darlehen im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem § 32 VRV 2015 und in der Vermögensrechnung lt RA 2023	12
2.4 Besondere Feststellungen zu den Darlehen	12
2.4.1 Fremdwährungsdarlehen	12
2.4.2 Ortserneuerungsdarlehen und sonstige endfällige Darlehen	12
2.4.3 Darlehensähnliche Rechtsgeschäfte	13
2.4.4 Innere Darlehen	13
2.4.5 Kurzfristige Darlehen	13
2.4.6 Schuldendienstsätze	13
2.4.7 Gewährte Darlehen	13
2.5 Prüfung des Darlehensmanagements der im Prüfungszeitraum 2020 bis 2023 neu aufgenommenen Darlehen	14
2.5.1 Ausschreibung und Vergabe	14
2.5.2 Aufsichtsbehördliche Genehmigungen	14
2.5.3 Zuzählung der Darlehen und Verwendungszweck	15
2.5.4 Tilgung der Darlehen, Darlehens- und Zinsmanagement	15
2.6 Prüfung der mit Darlehen (teil-) finanzierten Vorhaben im Zeitraum 2020 bis 2023	16
2.7 Prüfung der Bedarfszuweisungen zur Bedeckung der Darlehenstilgung	17
3 SOCKELTHEMEN	18
3.1 Allgemeine Feststellung zu den Sockelthemen	18
3.2 Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel	18
3.3 Haushaltsrücklagen mit ZMR	20
3.4 Darlehen	21
3.5 Leasinggeschäfte	21
3.6 Haftungen	21
TEIL B – INDIVIDUALISIERTER TEIL DES BERICHTES	22
4 GEMEINDESPEZIFISCHE FESTSTELLUNGEN ZUR PRÜFUNG DES DARLEHENSMANAGEMENTS	22
4.1 Überblick über alle ausgewiesenen Darlehen per Stichtag 31.12.2023 lt Anlage 9b StGHVO (Anlage 6c VRV 2015) auf Basis des Rechnungsabschlusses	22

4.2	Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Darlehen	23
4.3	Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Darlehen im Einzelnachweis über Finanzschulden gem § 32 VRV 2015 und in der Vermögensrechnung lt RA 2023	24
4.4	Feststellungen zu den aus allen Darlehen herausgefilterten nachstehenden Darlehen und Besonderheiten	25
4.4.1	Fremdwährungsdarlehen	25
4.4.2	Ortserneuerungsdarlehen und sonstige endfällige Darlehen	25
4.4.3	Darlehensähnliche Rechtsgeschäfte	26
4.4.4	Innere Darlehen	26
4.4.5	Kurzfristige Darlehen	26
4.4.6	Schuldendienstsätze	27
4.4.7	Gewährte Darlehen	27
4.5	Prüfung des Darlehensmanagements der im Prüfungszeitraum 2020 bis 2023 neu aufgenommenen Darlehen	27
4.5.1	Ausschreibung und Vergabe	27
4.5.2	Aufsichtsbehördliche Genehmigungen	28
4.5.3	Zuzählung der Darlehen und Verwendungszweck	29
4.5.4	Tilgung der Darlehen	30
4.5.5	Zinsmanagement in der Gemeinde	30
4.5.6	Darlehenskonvertierungen/Umschuldungen im Prüfungszeitraum	31
4.6	Prüfung der mit Darlehen (teil-) finanzierten Vorhaben im Zeitraum 2020 bis 2023	31
4.7	Prüfung der Bedarfszuweisungen zur Bedeckung der Darlehenstilgung	33
4.8	Prüfung der Liquidität in Verbindung mit der Belastung durch die Darlehenstilgungen 2020 bis 2023	33
4.9	Sachverhalte außerhalb des Prüfungsgegenstandes	36
5	GEMEINDESPEZIFISCHE FESTSTELLUNGEN ZUR PRÜFUNG DER SOCKELTHEMEN	36
5.1	Allgemeine Feststellungen zu den Sockelthemen	36
5.2	Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel	36
5.3	Haushaltsrücklagen mit ZMR	44
5.4	Darlehen	44
5.5	Leasinggeschäfte	45
5.6	Haftungen	45
5.7	Finanzsituation	46
6	ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN AUFFORDERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	53

Vorbemerkung

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfacheren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
A7	Abteilung 7
ABT	Abteilung
ADG	Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts
allg	allgemein(e)
AOH	Außerordentlicher Haushalt
Art	Artikel
ASZ	Altstoffsammelzentrum
AWV	Abwasserverband
BGBI	Bundesgesetzblatt
Bgm	Bürgermeister
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BZ	Bedarfszuweisungen
bzw	beziehungsweise
ca	circa
dh	das heißt
DL	Darlehen
DMS	Dokumentenmanagementsystem
EB	Eröffnungsbilanz
ELBA	Electronic-Banking
etc	et cetera
EUR / €	Euro
f	folgende
ff	und der, die folgende(n)
gem	gemäß
ggf	gegebenenfalls
GHD	Gemeindehaushaltsdaten
GK	Gemeindegeldkassier
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GR-Sitzung	Gemeinderatssitzung
GRW	Gemeinderatswahl
GZ	Geschäftszahl
HBS	Haushaltsbuchführungssystem
HHRL	Haushaltsrücklage
HZSt	Hauptzahlstelle
id(g)F	in der (geltenden) Fassung
iHv	in Höhe von

inkl	inklusive
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
KGr	Kontengruppe
KIP	Kommunales Investitions-Programm
leg cit	legis citatae (der zitierten Vorschrift)
LGBI	Landesgesetzblatt
lit	litera (Buchstabe)
lt	laut
m	Meter
max	maximal
MHP	Mittelfristiger Haushaltsplan
min	mindestens
Mio	Million(en)
MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen
Nr	Nummer
NTVA	Nachtragsvoranschlag
NZSt	Nebenzahlstelle(n)
Pkt	Punkt
RA	Rechnungsabschluss
rd	rund
RL	Rücklage
SA	Saldo
TAN	Transaktionsnummer
TOP	Tagesordnungspunkt
ua	unter anderem
VA	Voranschlag
VC	Vorhabencode
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel
ZMR	Zahlungsmittelreserve
ZW	Zahlweg

1 Prüfungsablauf und Gegenstand

1.1 Prüfungsauftrag und Grundlagen

Die Gemeindeaufsicht wurde im Rahmen der Gebarungsprüfungsplanung für das Jahr 2024 von den zuständigen politischen Gemeindeaufsichtsreferenten Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler und Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang beauftragt, in zwölf Gemeinden der Steiermark (Sankt Martin im Sulmtal, Gössendorf, Lebring-Sankt Margarethen, Kammern im Liesingtal, Radmer, St. Peter am Kammersberg, Köflach, Sankt Ruprecht an der Raab, Knittelfeld, Obdach, Hartberg, Bad Radkersburg) das „Darlehensmanagement“ im Rahmen einer Querschnittsprüfung zu prüfen.

Die Abteilung 7 eröffnete mit Webex-Meeting vom 13.05.2024 gem § 87 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl Nr 115/1967, zuletzt in der Fassung LGBl Nr 122/2024, eine Querschnittsprüfung in den oben genannten Gemeinden.

Grundlage für die gegenständliche Gebarungsprüfung sind folgende Bestimmungen:

Gemäß Art 119a Abs 2 und 3 B-VG iVm § 87 GemO, steht der Gemeindeaufsichtsbehörde jederzeit das Recht zu, die Gebarung der Gemeinde, einschließlich der wirtschaftlichen Unternehmungen (§ 71 Abs 1 GemO), und das Beteiligungsmanagement der Gemeinde hinsichtlich ihrer Beteiligungen (§ 71b Abs 1 GemO) auf ihre Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie auf Einhaltung der Ziele der Transparenz, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit zu überprüfen; zu diesem Zweck werden Amtsorgane in die Gemeinde entsendet. Diesen sind alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Gebarungs- und Wirtschaftlichkeitsprüfung zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus können auch Maßnahmen der Gemeinde bzw ihrer Organe geprüft werden, die Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensgegenstände der Gemeinde haben können (VfSlg 7944/1976).

1.2 Prüfungsziele und Prüfungsumfang – Aufbau der Querschnittsprüfung

1.2.1 Prüfungsziele:

Neben den in § 87 Abs 1 GemO festgelegten Prüfungszielen wurden zusätzlich die Prüfungsziele Gebarungssicherheit sowie rechnerische Richtigkeit festgelegt.

1.2.2 Prüfungsumfang:

- Beim **Querschnittsprüfungsthema** „Darlehensmanagement“ wurden die Finanzschulden der Gemeinden einer Prüfung unterzogen. Die im Prüfungszeitraum 2020-2023 neu aufgenommenen Darlehen und die damit im Zusammenhang stehenden Investitionen sowie die vorliegenden Unterlagen waren Thema einer vertiefenden Prüfung. Die Auswirkungen der Darlehenstilgungen auf die Finanzlage wurden schwerpunktmäßig thematisiert.
- Bei den **Sockelthemen** dieser Querschnittsprüfung wurde der Schwerpunkt auf die Prüfung der Zahlstellen, der Girokonten und Rücklagen, Leasinggeschäfte und Haftungen sowie auf die Entwicklung der Finanzlage der Gemeinden im Prüfungszeitraum gelegt. Damit ist ein Überblick über die Liquidität der geprüften Gemeinde gegeben.

1.2.3 Aufbau des Prüfberichtes:

Unter Pkt 1 dieses Berichtes werden die zu prüfenden Inhalte, der Prüfungsverlauf, die Prüfungsziele und der Prüfungsumfang sowie die Rechtsgrundlagen erläutert.

TEIL A. Allgemeiner Teil des Berichtes:

In diesem Teil des Berichtes sind die anonymisierten Feststellungen und Prüfungsergebnisse zu allen zwölf geprüften Gemeinden dargestellt. Unter Pkt 2 im Bericht werden die Prüfungsergebnisse zum Querschnittsprüfungsthema Darlehensmanagement aufbereitet. Unter Pkt 3 erfolgt die Darstellung der Prüfungsergebnisse zu den Sockelthemen. Die Aufbereitung in anonymisierter Form soll einen Gesamtüberblick über die Ergebnisse der Querschnittsprüfung zu den Querschnitts- und Sockelthemen liefern.

TEIL B. Individualisierter Teil des Berichtes:

In diesem Teil des Berichtes werden die für die jeweilige geprüfte Gemeinde individualisierten Feststellungen zum Querschnittsprüfungsthema „Darlehensmanagement“ unter Pkt 4 und zu den Sockelthemen unter Pkt 5 detailliert dargestellt. Eine Liste mit den Aufforderungen und Empfehlungen ist unter Pkt 6 angeschlossen.

1.2.4 Ergänzende Feststellungen:

Eine lückenlose Prüfung aller Darlehensakten war aus verwaltungsökonomischen Gründen aufgrund der hohen Darlehensanzahl nicht in allen Gemeinden möglich. In diesen Fällen wurde ein repräsentativer Querschnitt der verschiedenen Darlehen zur Prüfung herangezogen.

Der Schwerpunkt der Prüfung wurde auf die im Prüfungszeitraum 2020 bis 2023 neu aufgenommenen Darlehen gelegt.

Gehaltsvorschüsse an Gemeindebedienstete sind zwar Darlehen im Sinne der VRV 2015, unterliegen jedoch gem § 90 Abs 6 Z 3 GemO nicht dem Genehmigungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde. Diese von der Gemeinde gem § 90 Abs 1 Z 3 GemO gewährten Darlehen wurden in der gegenständlichen Prüfung nicht berücksichtigt.

In den Sockelthemen wurden auch einzelne Regelungen in der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts (ADG) näher betrachtet. In jenen Gemeinden, in denen die ADG zum Prüfungszeitpunkt erst im Entwurf vorlag, wurde dieser herangezogen. Es wird darauf hingewiesen, dass ausschließlich die für diese Querschnittsprüfung relevanten Regelungen und Beilagen der ADG in die Prüfung einbezogen wurden. Die ADG in ihrer Gesamtheit war nicht Prüfungsthema.

1.3 Prüfungszeitraum

Die Gemeindeaufsicht legt den Zeitraum der Prüfung grundsätzlich mit fünf Haushaltsjahren fest, für die ein vom Gemeinderat beschlossener Rechnungsabschluss bei Eröffnung der Gebarungsprüfung durch die Gemeindeaufsicht vorliegt.

Aufgrund der Haushaltsrechtsreform auf Basis der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) wurden als Prüfungszeitraum grundsätzlich die Jahre 2020 bis 2023 festgelegt.

Auf Grund der ermittelten Ergebnisse der Prüfungsmaßnahmen vor Ort war es erforderlich den Prüfungszeitraum für bestimmte Themen auf das Haushaltsjahr 2024 zu erweitern.

1.4 Prüfungsverlauf – Allgemeine Feststellungen

Die Querschnittsprüfung wurde, wie unter Punkt 1.1 festgehalten, am 13.05.2024 eröffnet. Im Anschluss daran wurde von der Aufsichtsbehörde ein Anforderungskatalog übermittelt und die Gemeinden ersucht, die angeführten Unterlagen bis spätestens 13.06.2024 so weit als möglich elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Gemäß § 205 StGHVO sind den Prüfungsorganen der Aufsichtsbehörde alle Auskünfte zu erteilen. Ihnen ist Zugang zu allen physischen Daten, Daten des Haushaltsbuchführungssystems (HBS) und der sonstigen automatisierten Verfahren sowie eine Kopiermöglichkeit, vorzugsweise auf elektronischem Weg, zu ermöglichen (Lese- und Kopierrecht).

Die Gemeinden wurden daher aufgefordert, in den oben beschriebenen elektronischen Systemen einen Lese- und Kopierzugang für die Prüfungsorgane der Aufsichtsbehörde einzurichten.

Die angeforderten Unterlagen wurden von der Stadtgemeinde Knittelfeld auf einem von der Gemeindeaufsicht zur Verfügung gestellten SharePoint hochgeladen. Zusätzlich wurde ein Fernzugang mit Lese- und Kopierrechten für die Prüfungsorgane für das Haushaltsbuchführungssystem, nicht jedoch für sonstige in der Gemeindeverwaltung eingesetzte automatisierte Verfahren, eingerichtet.

Die Überprüfung der Gebarung der Stadtgemeinde Knittelfeld erfolgte überwiegend durch Prüfung der übermittelten Unterlagen, Zugriff auf Daten des HBS über Fernzugang sowie tageweise vor Ort im Stadtamt im Zeitraum von August bis Oktober 2024 durch die Prüfungsorgane der Gemeindeaufsicht unter der Gesamtleitung von Herrn Peter Knoll.

Eine Schlussbesprechung fand für die allgemeinen anonymisierten Feststellungen am 23.04.2025 für alle Gemeinden mittels Webex-Besprechung statt. Auf Wunsch des Bürgermeisters fand eine individuelle Schlussbesprechung am 29.04.2025 im Gemeindeamt statt.

1.5 Rechtliche Grundlagen

- Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl Nr 115/1967, zuletzt idF LGBl Nr 122/2024; (in der Folge kurz **GemO**)
- Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung – StGHVO, LGBl Nr 34/2019, zuletzt idF LGBl Nr 83/2023; (in der Folge kurz **StGHVO**)
- Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl II Nr 313/2015, zuletzt idF BGBl II Nr 316/2023; (in der Folge kurz **VRV 2015**)
- Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl Nr 194/1961, zuletzt idF BGBl I Nr 50/2025; (in der Folge kurz **BAO**)

Sollten andere Fassungen zur Anwendung kommen, so wird auf das entsprechende Landesgesetzblatt/Bundesgesetzblatt gesondert verwiesen.

- Weitere **Materiensetze** sind im Bericht gesondert zitiert.

TEIL A – Allgemeiner Teil des Berichtes

2 Anonymisierte Auswertungen zum Querschnittsprüfungsthema Darlehensmanagement

2.1 Überblick über alle ausgewiesenen Darlehen per Stichtag 31.12.2023 lt Anlage 9b StGHVO (Anlage 6c VRV 2015) auf Basis des Rechnungsabschlusses

In den zwölf geprüften Gemeinden wurden im Rahmen der Prüfung insgesamt 573 aktuelle Datensätze zu den Darlehen, mit folgender Aufteilung lt Kontierung festgestellt:

Gliederung der Darlehen lt RA 2023	Anzahl
Anzahl der Datensätze zu Darlehen vom Bund/Bundesfonds KGr 340	4
Anzahl der Datensätze zu Darlehen von Ländern/Landesfonds KGr 341	27
Anzahl der Datensätze zu Investitionsdarlehen von Gemeinden KGr 342	0
Anzahl der Datensätze zu sonstigen Darlehen (von Gemeinden oder Gemeindeverbänden, Sozialversicherungsträgern, Trägern des öffentlichen Rechts, usw) KGr 343, 344, 345, 347	2
Anzahl der Datensätze zu Darlehen von Finanzunternehmungen KGr 346	490
Anzahl der Datensätze zu kurzfristigen Schulden KGr 359	50
Gesamtsumme der Datensätze zu Darlehen	573

Bei zahlreichen Gemeinden wurden Darlehen ausgewiesen, die auf mehrere Ansätze aufgeteilt sind. Dies wurde insbesondere nach der Umstellung auf die VRV 2015 in den Jahren 2020 und 2021 so dargestellt, da teilweise nicht ausfinanzierte Vorhaben aus dem außerordentlichen Haushalt (bis 2019 lt VRV 1997) in die investiven Einzelvorhaben zu übernehmen waren. Fallweise wurde ein einziges Darlehen zur Bedeckung vieler offener Vorhaben verwendet. Daher stimmt die Anzahl der in den Gemeinden aufliegenden Darlehensverträge nicht mit den über GemBon gelieferten Datensätzen zu den Darlehen bzw mit den im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem § 32 VRV 2015 dargestellten Darlehen überein. Die Aufteilung dieser Darlehen konnte in allen Fällen schlüssig nachvollzogen werden.

Die höchste Anzahl an Datensätzen zu den Finanzschulden im RA 2023 hat eine Gemeinde mit 144 Datensätzen geliefert, die geringste Anzahl lag in den geprüften Gemeinden bei sechs Datensätzen.

2.2 Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Darlehen

Die Aktenführung ist bei acht Gemeinden (66,67 %) in Papierform organisiert. Vier Gemeinden (33,33 %) haben eine rein elektronische oder eine teils elektronische und physische Aktenführung. Es wurde festgestellt, dass durch die Übernahme der Akten von Fusionsgemeinden zum Prüfungszeitpunkt in einzelnen Gemeinden noch immer unterschiedliche Aktenführungsvarianten gegeben sind. Die betroffenen Gemeinden wurden darauf hingewiesen, eine durchgängig gleichgestaltete Aktenstruktur aufzubauen.

In den Darlehensakten wurden die diesbezüglichen Gemeinderatsbeschlüsse, vollständig unterfertigte Darlehensverträge mit eventuellen Zusatzverträgen/-vereinbarungen und die dazugehörigen Zeichnungs- oder Funktionsbestätigungen, aufsichtsbehördliche Genehmigungen, sowie aktuelle Tilgungspläne und Kontoauszüge per 31.12.2023 geprüft.

Es konnte bei neun Gemeinden (75 %) von den Prüfungsorganen festgestellt werden, dass die Aktenführung trotz einzelner Mängel gewährleistet war. Bei drei Gemeinden (25 %) war die Aktenführung derart mangelhaft oder unvollständig, dass aus Sicht der Prüfungsorgane kein Überblick über die Darlehensunterlagen gegeben war.

Bei neun Gemeinden (75 %) waren die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen (oder Bestätigungen, dass eine aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht erforderlich ist) in den Akten aufliegend. Bei sechs Gemeinden (50 %) waren aktuelle und vollständig unterfertigte Darlehensverträge in der Aktenführung bei allen Darlehen nachvollziehbar. Auszüge aus den Verhandlungsschriften zu den Gemeinderatsbeschlüssen waren bei drei Gemeinden (25 %) in allen geprüften Darlehensakten vollständig vorhanden. Aktuelle Tilgungspläne wurden in zehn Gemeinden (83,33 %) bei allen geprüften Darlehen vorgelegt.

Um festzustellen, ob die aktiven Darlehen auch tatsächlich mit den korrekten Endständen per 31.12.2023 in den Einzelnachweisen über Finanzschulden und Schuldendienst (Darlehensnachweis) dargestellt sind, wurde eine lückenlose Prüfung aller Kontoauszüge zu den per 31.12.2023 laufenden Darlehen durchgeführt. Bei zehn Gemeinden war die vollständige Übereinstimmung aller Darlehensstände per 31.12.2023 mit den Kontoauszügen gegeben, bei zwei Gemeinden konnte die Übereinstimmung nicht bei allen Darlehen nachvollzogen werden, da Kontoauszüge nicht vorgelegt wurden bzw einzelne Daten nicht abgestimmt werden konnten.

2.3 Darstellung der Darlehen im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem § 32 VRV 2015 und in der Vermögensrechnung lt RA 2023

Vorab wird festgehalten, dass der Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem § 32 Abs 1 und 2 VRV 2015 darzustellen ist. Dies hat lt VRV 2015 in der Anlage 6c, für die Gemeinden in der Steiermark gem StGHVO in der Anlage 9b zu erfolgen. In der Anlage 9b zur StGHVO ist der Vorhabencode, soweit vorhanden, zwingend vorgesehen. In der Anlage 6c zur VRV 2015 wird der Vorhabencode fakultativ genannt.

Wenn in den Rechnungsabschlüssen der Gemeinden in der Steiermark Einzelnachweise über Finanzschulden und Schuldendienst als Anlage 6c VRV 2015 benannt werden, so sind die Vorhabencodes (VC) in diesen Nachweisen verpflichtend anzuschlagen.

Bei vier Gemeinden (33,33%) wurden die Vorhabencodes im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem § 32 VRV 2015 im RA 2023 nicht dargestellt.

Die in den Gemeinden geführten Darlehen waren bei allen zwölf geprüften Gemeinden im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem § 32 VRV 2015 erfasst. In einer Gemeinde wurde ein Darlehen irrtümlich als Darlehen von Unternehmen dargestellt, obwohl es sich um ein Bankdarlehen handelt.

2.4 Besondere Feststellungen zu den Darlehen

2.4.1 Fremdwährungsdarlehen

In den geprüften Gemeinden wurden per 31.12.2023 keine Fremdwährungsdarlehen festgestellt.

2.4.2 Ortserneuerungsdarlehen und sonstige endfällige Darlehen

Es wurden in vier Gemeinden insgesamt sechs Landesdarlehen (sogenannte „Ortserneuerungsdarlehen“), vorgefunden. Den betroffenen Gemeinden wurde im Februar 2024 ein Schreiben der Aufsichtsbehörde übermittelt, in denen die Darlehensdaten angeführt waren, und die erforderliche Darstellung vorgegeben wurde. Lediglich eine Gemeinde hat die erforderliche Rücklagenbildung für diese Darlehen auch tatsächlich umgesetzt. Die anderen Gemeinden haben die Erfordernisse der Darstellung dieser Darlehen sowie die Ansparung für die Tilgung bei Endfälligkeit nach den Vorgaben der Aufsichtsbehörde bis zum Zeitpunkt der Prüfung nicht vollständig erfüllt.

2.4.3 Darlehensähnliche Rechtsgeschäfte

Es wurde in einer Gemeinde ein Datensatz im Nachweis über Finanzschulden und Schuldendienst vorgefunden, der als darlehensähnliches Rechtsgeschäft zu bezeichnen ist. Dieses wurde von der Aufsichtsbehörde als solches genehmigt.

2.4.4 Innere Darlehen

Gemäß § 190 Abs 2 StGHVO können (tatsächlich angesparte) Zahlungsmittelreserven aus zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit Beschluss des Gemeinderates vorübergehend in Anspruch genommen werden, wenn dies zur rechtzeitigen Leistung von Zahlungen für investive Einzelvorhaben erforderlich ist und der Gemeinde ein finanzieller Nachteil erspart werden kann (inneres Darlehen).

Es wurden in sieben Gemeinden insgesamt zehn innere Darlehen vorgefunden. Bei vier Gemeinden laufen die Tilgungen plangemäß bzw wurden auch vorzeitige Tilgungen durchgeführt. Bei drei Gemeinden konnten Tilgungen dieser inneren Darlehen nicht schlüssig nachvollzogen werden. Teilweise konnten keine vom Gemeinderat beschlossenen Tilgungspläne vorgelegt werden. Eine Gemeinde hat innere Darlehen über eine Laufzeit von 25 Jahren beschlossen, und gleichzeitig die Rücklagen in den Gebührenbereichen Abwasserentsorgung und Abfallentsorgung beinahe zur Gänze aufgebraucht.

Die Gemeinden wurden aufgefordert, die [FAQ 11.6 Aufnahme von inneren Darlehen](#) der A7 zu beachten, und innere Darlehen nur nach diesen Vorgaben abzuwickeln.

2.4.5 Kurzfristige Darlehen

Es wurde die richtige Verbuchung der „kurzfristigen Darlehen“ (auch langfristige Finanzschulden im letzten Tilgungsjahr) überprüft. Sofern kurzfristige Darlehen darzustellen waren, wurden diese in den Datensätzen bei allen Gemeinden korrekt über das Konto 359xxx dargestellt.

2.4.6 Schuldendienstsätze

Schuldendienstsätze zu Darlehen wurden lt Einzelnachweis über Finanzschulden in fünf Gemeinden festgestellt. Eine Gemeinde hat die Schuldendienstsätze nicht den Darlehen zugebucht und daher auch keine Darstellung dieser Kostenersätze im Einzelnachweis über Finanzschulden (Anlage 6c VRV 2015) angeführt.

2.4.7 Gewährte Darlehen

Von der Gemeinde gewährte Darlehen wurden in vier Gemeinden vorgefunden. Zwei Gemeinden konnten zu diesen Darlehen keine aufsichtsbehördlichen Genehmigungen vorlegen.

Bei drei Gemeinden lassen sich die Tilgungen nicht mit einem Tilgungsplan abstimmen bzw sind keine Tilgungspläne vorhanden. Es wurde festgestellt, dass in einer Gemeinde die Tilgungen über dem Tilgungsplan liegen.

2.5 Prüfung des Darlehensmanagements der im Prüfungszeitraum 2020 bis 2023 neu aufgenommenen Darlehen

2.5.1 Ausschreibung und Vergabe

Vor einer Darlehensaufnahme haben lt eigenen Angaben zehn von zwölf Gemeinden eine Prüfung im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit von anderen Finanzierungsformen gem § 80 Abs 1 GemO iVm § 61 Abs 1 StGHVO durchgeführt. Unterlagen über die Beurteilung liegen nur fallweise in den Gemeinden auf bzw waren den Verhandlungsschriften zu entnehmen.

Die Darlehensausschreibungen bzw Einladungen zur Angebotsabgabe wurden von sieben Gemeinden selbst durchgeführt, drei Gemeinden haben externe Unternehmen damit beauftragt. Zwei Gemeinden haben im Prüfungszeitraum teilweise selbst ausgeschrieben oder Externe damit beauftragt.

Zur Angebotsabgabe wurden zwischen zwei und sieben Banken eingeladen. Schlüssig nachvollziehbare Aufstellungen der eingelangten Angebote wurden in zehn Gemeinden festgestellt. In zwei Gemeinden wurden solche Aufstellungen nur teilweise bzw nicht vorgefunden.

Die Aufbereitung der Angebotsunterlagen wurde von sieben Gemeinden selbst durchgeführt, in zwei Gemeinden wurden im Prüfungszeitraum teilweise externe Stellen (Gemeindebund, Unternehmen usw) herangezogen. Drei Gemeinden haben angegeben, solche Aufstellungen (mit Beurteilung der Angebote) immer extern erarbeiten zu lassen.

2.5.2 Aufsichtsbehördliche Genehmigungen

Bei Prüfung der aufsichtsbehördlichen Genehmigungen gem § 90 GemO wurde auf die im Prüfungszeitraum 2020 bis 2023 neu aufgenommenen Darlehen Bezug genommen. Sämtliche im Prüfungszeitraum neu aufgenommenen Darlehen wurden der Aufsichtsbehörde vorgelegt und es waren aufsichtsbehördliche Genehmigungen (oder Bestätigungen, dass eine Genehmigung nicht erforderlich ist) vorhanden.

Im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung der Darlehensakten (die teilweise nur stichprobenartig durchgeführt werden konnte) ist jedoch aufgefallen, dass bei den älteren Darlehen, die vor 2020 von den Gemeinden aufgenommen wurden, aufsichtsbehördliche Genehmigungen fallweise nicht den Akten angeschlossen waren bzw nicht vorgelegt werden konnten.

2.5.3 Zuzählung der Darlehen und Verwendungszweck

Zu den im Prüfungszeitraum 2020 bis 2023 neu aufgenommenen Darlehen wurde festgestellt, dass bei sieben Gemeinden die Darlehenshöhen bzw die zugezählten Darlehenssummen im abgeschlossenen Vorhaben mit der in der Genehmigung der A7 angeführten maximalen Darlehenshöhe übereingestimmt haben. Bei fünf Gemeinden wurden die aufsichtsbehördlich genehmigten Darlehenssummen nicht in voller Höhe zugezählt.

Es ist auch aufgefallen, dass in den Voranschlägen präliminierte und bereits aufsichtsbehördlich genehmigte Darlehen bei fünf Gemeinden teilweise nicht zugezählt worden sind. Eine dieser Gemeinden hat im gesamten Prüfungszeitraum acht aufsichtsbehördlich genehmigte Darlehen nicht zugezählt, da die Finanzierung der Projekte insbesondere im Zeitraum 2020-2022 durch Förderungen sichergestellt war oder die Projekte letztlich nicht umgesetzt wurden.

Die zweckentsprechende Verwendung aller geprüften Darlehen konnte in elf Gemeinden festgestellt werden. Eine Gemeinde hat ein Darlehen nicht für den genehmigten Zweck verwendet. Hier wurde ein Darlehen zur Finanzierung eines Feuerwehrfahrzeuges nicht für jene Feuerwehr verwendet, für die es beantragt und genehmigt worden war. Festgestellt wurde auch, dass die in den Verträgen angeführten Darlehenszwecke bei zwei Gemeinden nicht exakt mit den buchhalterisch dargestellten Verwendungszwecken abstimmbare waren.

Bei einer Gemeinde wurden von der Bank Zinsen kapitalisiert, und somit die genehmigte Darlehenssumme kurzfristig überschritten. Die Zinsen wurden unverzüglich wieder getilgt, sodass die Darlehenssumme wieder im aufsichtsbehördlich genehmigten Rahmen blieb.

2.5.4 Tilgung der Darlehen, Darlehens- und Zinsmanagement

Bei allen geprüften Darlehen wurde der Tilgungsbeginn lt Tilgungsplan festgestellt. Die im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c) VRV 2015 ausgewiesenen Darlehenslaufzeiten haben bei 50 % der Gemeinden bei allen geprüften Darlehen vollständig mit den vertraglich vereinbarten Laufzeiten übereingestimmt. Eine Abstimmung dieser Daten war bei fünf Gemeinden (41,67 %) nur teilweise möglich und bei einer Gemeinde war die Übereinstimmung bei keinem Darlehen gegeben. Diese Gemeinde hat vorzeitige Tilgungen durchführt, die eine Veränderung der Laufzeiten bewirkt haben.

Es wurde festgestellt, dass in drei Gemeinden Verantwortlichkeiten für das Darlehens- und Zinsmanagement in einer Planstelle bzw in Arbeitsplatzbeschreibungen festgelegt sind.

Zwei Gemeinden haben externe Unternehmungen mit dem Darlehensmanagement beauftragt. Eine dieser Gemeinden hat Konditionsänderungen tatsächlich durchgeführt und diese der Aufsichtsbehörde vorgelegt. In der anderen Gemeinde wurde ein Unternehmen im ersten Schritt mit einer Evaluierung des Darlehensbestandes beauftragt. Die Gemeinde hat danach keine weiteren Aufträge erteilt.

Nachverhandlungen zu den Zinsen wurden auf Nachfrage in fünf Gemeinden geführt. Unterlagen dazu konnten nur teilweise vorgelegt werden. Keine der geprüften Gemeinden hat im Prüfungszeitraum Umschuldungen oder Darlehenskonzertierungen durchgeführt.

In sieben Gemeinden ist trotz teilweise sehr hoher Darlehensbelastungen kein Darlehens- oder Zinsmanagement feststellbar. Hier sind keine nachvollziehbaren Verantwortlichkeiten festgelegt und wurden auch keine schlüssig nachvollziehbaren Unterlagen über Zinsverhandlungen oder Darlehenskonzertierungen vorgelegt.

In einer Gemeinde wurde durch aktives Zinsmanagement versucht, einen mindestens 50 %-igen Anteil am Darlehensvolumen als fix verzinste Darlehen zu halten, um eine Risikoverteilung zu erreichen. Das hat sich im Prüfungszeitraum als zielführende Maßnahme erwiesen, da die fix verzinsten Darlehen in einer Niedrigzinsphase aufgenommen wurden. Während die Zinsbelastung in anderen Gemeinden mit ausschließlich variabel verzinsten Darlehen von 2022 auf 2023 meist um das fünf- bis sechsfache gestiegen ist, hat sich die Zinsbelastung in dieser Gemeinde nahezu verdreifacht.

Der Prüfungsausschuss hat sich im Prüfungszeitraum mit den Darlehen bzw mit der Zinsbelastung durch die Darlehen in sechs Gemeinden in zumindest einer Sitzung auseinandergesetzt.

2.6 Prüfung der mit Darlehen (teil-) finanzierten Vorhaben im Zeitraum 2020 bis 2023

In den geprüften Gemeinden wurden 102 investive Einzelvorhaben mit Darlehensfinanzierung bzw Teilfinanzierung über Darlehen festgestellt. Die Vorhabencodes für die geprüften investiven Einzelvorhaben wurden bei allen Gemeinden korrekt dargestellt.

Die Darstellung von investiven Einzelvorhaben in den Investitionsnachweisen gem Anlage 7 StGHVO war insbesondere in den Jahren 2020-2021 nicht immer schlüssig nachvollziehbar. Einerseits war die Übernahme der Ist-Abgänge in den nicht ausfinanzierten Projekten des außerordentlichen Haushaltes lt VRV 1997 nicht bei allen Gemeinden nachvollziehbar, andererseits war die Führung der investiven mehrjährigen Einzelvorhaben in den Jahren 2020 und 2021 nach den Bestimmungen der VRV 2015 fallweise fehlerhaft.

Beispielsweise wurden bei einer Gemeinde drei investive Vorhaben zur Anschaffung von Notstromaggregaten im RA 2020 über den Kassenstärker vorläufig bedeckt, obwohl lt VA 2020 eine Darlehensfinanzierung vorgesehen war. Die nicht bedeckten Vorhaben wurden im Folgejahr 2021 irrtümlich mit Nullsummen dargestellt und auch nicht in die Folgejahre übertragen. Damit wurden diese Investitionen im Haushaltsjahr 2020 aus einem bereits überzogenen Girokonto finanziert, obwohl eine Darlehensfinanzierung vorgesehen war.

Schwerpunktmäßig wurden die Zuzählungszeitpunkte und die Höhe der Zuzählungen von Darlehen bei den Projekten geprüft. Bei Betrachtung dieser Finanzmittelflüsse wurde darauf geachtet, ob die Darlehenszuzählungen dem Baufortschritt bzw dem Finanzbedarf entsprechen.

Bei einzelnen Gemeinden wurde festgestellt, dass eine Liquiditätsstärkung durch Darlehenszuzahlungen über dem Finanzbedarf im Projekt nicht nur kurzfristig, sondern über mehrere Jahre gegeben war. Beispielsweise wurde bei einer Gemeinde eine Darlehenszuzahlung im Jahr 2021 von rd € 947.000,00 durchgeführt und haben sich die Anschaffungs- und Herstellungskosten im laufenden Projekt bis 31.12.2023 auf lediglich rd € 240.000,00 summiert. Somit war im Zeitraum 2021 bis 2023 eine Kassenstärkung von jeweils mehr als € 700.000,00 gegeben. Bei einer Gemeinde wurde festgestellt, dass der beschlossene Kassenkredit ohne die Kassenstärkung über Darlehenszuzahlungen bereits überschritten worden wäre und somit die Liquidität der Gemeinde über Jahre rechtlich nicht gegeben war.

Weiters wurde festgestellt, dass zahlreiche Projekte durch Darlehenszuzahlungen bei Projektabschluss überfinanziert dargestellt waren. Es war im Rahmen der Prüfung erkennbar, dass die Zweckbindung der aufsichtsbehördlich genehmigten Darlehen zwar durch die korrekte Zuzahlung zur Kenntnis genommen wurde, jedoch Finanzierungsüberschüsse nicht immer unmittelbar bei Projektabschluss zu einer entsprechenden Sondertilgung der Darlehen geführt haben.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass bei sieben Gemeinden (58,33 %) durch Darlehenszuzahlungen über dem Baufortschritt (bzw über dem Finanzbedarf im Projekt) deutliche Stärkungen der Liquidität bzw des Kassenbestandes bewirkt wurden. Dadurch waren die Ziele der Transparenz, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit in den Haushaltsgrundsätzen gem § 3 StGHVO verletzt und die Basisdaten für eine Liquiditätsplanung gem § 138 StGHVO nicht schlüssig nachvollziehbar.

2.7 Prüfung der Bedarfszuweisungen zur Bedeckung der Darlehenstilgung

Bei acht Gemeinden (66,67 %) wurden Bedarfszuweisungen zur (teilweisen) Bedeckung von Darlehenstilgungen im Prüfungszeitraum ausgezahlt. Die Verbuchung dieser BZ war in allen Gemeinden am richtigen Ansatz nachvollziehbar. In einer Gemeinde wurde die Verbuchung einer BZ für Darlehenstilgung im Haushaltsjahr 2023 nicht nach dem Regionalen Kontenplan Steiermark vorgenommen.

Bei einer Gemeinde wurde festgestellt, dass im Haushaltsjahr 2023 Bedarfszuweisungen auch teilweise zur Bedeckung der Zinslast verwendet wurden, da sie über den dargestellten Tilgungen lagen.

3 Sockelthemen

3.1 Allgemeine Feststellung zu den Sockelthemen

In zehn der zwölf geprüften Gemeinden hat der Gemeinderat das ihm zustehende Beschlussrecht gemäß § 43 Abs 2 GemO in verschiedenen Angelegenheiten durch Verordnung an den Gemeindevorstand/Stadtrat übertragen. Eine Kenntnisnahme durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 100 GemO konnte von sieben Gemeinden vorgelegt werden.

In neun Gemeinden (75 %) war zum Prüfungszeitraum eine ADG vom Bürgermeister und Gemeindegassier/Finanzreferent erlassen und in Kraft gesetzt. In drei Gemeinden lag zum Prüfungszeitpunkt ein Entwurf der ADG vor.

Es wurde festgestellt, dass die inhaltliche Qualität der vorliegenden ADG stark differiert und dass die lt ADG vorgegebenen Regelungen insbesondere im Hinblick auf die Nebenzahlstellen in der Praxis vielfach nicht nachvollzogen werden konnten.

Es wird seitens der Gemeindeaufsicht darauf hingewiesen, dass es sich bei der ADG nicht zwingend um ein geschlossenes Gesamtwerk handeln muss, sondern dass sich die ADG grundsätzlich aus den einzelnen, in der Gemeinde vorliegenden schriftlichen Verfügungen und Regelungen zur Haushaltsführung, zusammensetzen kann. Die in der ADG oder in den Verfügungen dargestellten Vorgaben müssen jedoch in der faktischen Umsetzung nachvollziehbar sein.

3.2 Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel

Hauptzahlstellen:

In neun von zwölf Gemeinden wurde eine Hauptzahlstelle im Sinne der StGHVO eingerichtet.

In den Gemeinden, die keine Hauptzahlstelle definiert haben, ist noch keine ADG in Kraft gesetzt worden und fehlt daher die formelle Einrichtung der Hauptzahlstelle.

Eigene Zahlwege für Hauptzahlstellen oder „Hauptkassen“ sind in allen zwölf Gemeinden am Tagesabschluss dargestellt.

Die Übereinstimmung des Kassenbestandes der Hauptzahlstelle (oder der Kasse, die als Hauptzahlstelle angesehen wird) mit den vorliegenden Kassenbuchaufzeichnungen und dem Tagesabschluss war bei neun Gemeinden am Tag der Prüfung gegeben. Bei drei von zwölf Gemeinden war eine Abstimmung der Kassenbuchaufzeichnungen (Sollbestände) mit den tatsächlich vorgefundenen Barmitteln (Istbestand) am Tag der Prüfung nicht möglich. In zwei Fällen waren die Kassenbuchaufzeichnungen unvollständig und musste festgestellt werden, dass die Kassenbuchführung nicht tagesaktuell war. Zusätzlich wurde in einer dieser beiden Gemeinden ein nicht aufzuklärender Kassenmehrvorfund von € 10,78 festgestellt. Es zeigte sich, dass nicht in allen Gemeinden täglich eine Abstimmung des Bargeldbestandes (Istbestand) mit den aktuellen Kassenbuchaufzeichnungen (Sollbestand) erfolgt ist.

Bei einer Gemeinde wurden Gutscheine als Bargeldbestand gezählt und am Konto 200xxx dargestellt. Das Konto 220xxx (geldgleiche Werte) war nicht in Verwendung. Die Darstellung des Bargeldbestandes war daher um den Wert der Gutscheine verfälscht.

Die Stände auf den Girokonten, die im Tagesabschluss bzw. Nachweis der liquiden Mittel ausgewiesen wurden, stimmten am Prüfungstag bei zehn Gemeinden mit den Aufzeichnungen in der Buchhaltung überein. Bei zwei Gemeinden waren teils erhebliche Differenzen gegeben. Eine Gemeinde hat seit Monaten eine Auslandsüberweisung nicht gebucht, und wurde daher eine Differenz festgestellt. In einer weiteren Gemeinde wurde im Tagesabschluss ein Girokonto mit einem Kontostand von jeweils € 30,00 mitgeführt. Dieses Konto wurde im Jahr 2021 aufgelöst. Das heißt, dass eine Abstimmung der gebuchten Bestände mit den aktuellen Kontoauszügen gem § 25 Abs 2 Z 3 StGHVO seit Jahren nicht erfolgt ist.

In beiden Fällen sind die Fehler in den Monats- und Quartalsabschlüssen durch die Unterschriften der Verantwortlichen zur Kenntnis genommen worden. Hier zeigt sich, dass offenbar ausgehend von den mit der Materie befassten Bediensteten in der Hauptzahlstelle und der Buchführung bis hin zu den verantwortlichen Gemeindefunktionären niemand diese Differenzen erkannt hat. Offenbar fehlen Basiswissen und Schulungen bei verantwortlichen Bediensteten und wurden fehlerhafte Monats- und Quartalsabschlüsse von Mandataren unterschrieben.

In einer Gemeinde wurden die zur Vorlage an den Bürgermeister und Gemeindegassier/Finanzreferent verwendeten Monatsabschlüsse nicht aus dem System erzeugt, sondern über Excel-Tabellen händisch angefertigt. Mit den Monats- und Quartalsabschlüssen gem § 128 StGHVO wird bestätigt, dass die gebuchten „Sollbestände“ mit den über Kontoauszügen aus den Girokonten und gezählten Barbeständen aus den Zahlstellen nachgewiesenen „Istbeständen“ übereinstimmen. Händisch erzeugte Aufstellungen können keinen Nachweis aus der Buchhaltung ersetzen.

Tagesaktuelles Buchen konnte bei vier Gemeinden (33,33 %) nicht festgestellt werden. Bei drei Gemeinden konnte teilweise tagesaktuelles Buchen belegt werden. In fünf Gemeinden wurde im Rahmen der Prüfung tagesaktuelles Buchen festgestellt.

Nebenzahlstellen:

Nebenzahlstellen sind in zehn Gemeinden in unterschiedlicher Anzahl eingerichtet. In zwei Gemeinden sind keine Nebenzahlstellen vorhanden. Insgesamt konnten 57 Nebenzahlstellen in allen zwölf geprüften Gemeinden nachvollzogen werden. Es war nicht möglich alle Nebenzahlstellen zu prüfen, da einige nur saisonal (Freibäder, Weihnachtsgutscheine) in Betrieb waren und einige der zuständigen Bediensteten an den vorgesehenen Prüftagen nicht anwesend waren.

Es wurden zahlreiche Nebenzahlstellen vorgefunden, die nicht in der ADG vorgesehen waren. Festgestellt wurde auch, dass in Nebenzahlstellen mehrere Kassenbehältnisse für eine Kasse verwendet wurden und dass die Bestimmungen über die Verwahrung von Bargeld gem § 159 StGHVO in vielen Nebenzahlstellen nicht eingehalten wurden. Häufig wurde auch festgestellt, dass Verbuchungsaufschreibungen (Kassenbücher) nicht den Bestimmungen der §§ 136 und 137 StGHVO entsprechen.

Zehn Gemeinden haben Nebenzahlstellen eingerichtet, bei acht dieser Gemeinden konnten die Nebenzahlstellen zumindest zum Teil geprüft werden. Die volle Übereinstimmung der Kassenbestände mit den Aufzeichnungen in den Kassenbüchern war bei vier dieser acht Gemeinden (50 %) gegeben. Bei zwei Gemeinden waren die Übereinstimmungen teilweise (bei einigen Nebenzahlstellen) gegeben und bei zwei Gemeinden konnten keine Übereinstimmungen der Kassenbuchaufzeichnungen mit den gezählten Barbeständen in den Nebenzahlstellen festgestellt werden.

In acht Gemeinden wurden im Rahmen der Kassenprüfungen Gutscheine vorgefunden. Die Verwaltung dieser Gutscheine hat bei vielen Gemeinden zu Beanstandungen geführt.

3.3 Haushaltsrücklagen mit ZMR

In den geprüften Gemeinden bestehen insgesamt 104 Sparbücher/-konten, deren Stände von den Prüfungsorganen überprüft wurden. Die volle Übereinstimmung der Stände aller Sparkonten mit den auf den Konten 294xxx und 295xxx am Prüfungstag verbuchten Zahlungsmittelreserven war bei neun von zwölf Gemeinden (75%) gegeben.

Die Abstimmung der Rücklagen mit ZMR (KGr 934 und 935) mit den dazugehörigen Zahlungsmittelreserven auf den KGr 294 und 295 per 31.12.2023 lt RA 2023 hat gezeigt, dass bei 50 % der Gemeinden Übereinstimmung gegeben ist. Bei den anderen Gemeinden waren per 31.12.2023 teilweise Zahlungsmittelreserven zu den Rücklagen nicht gebucht und nicht den Sparbüchern/-konten zugeführt.

Allgemeine Haushaltsrücklagen gem § 188 StGHVO waren bei drei Gemeinden (25 %) vorhanden.

3.4 Darlehen

Die Darlehen werden als Querschnittsprüfungsthema in den Punkten 2 und 4 in diesem Bericht detailliert betrachtet.

3.5 Leasinggeschäfte

Die Anzahl der Leasinggeschäfte schwankt bei den geprüften Gemeinden zwischen null und neun Verträgen pro Gemeinde. In drei Gemeinden waren keine Leasinggeschäfte vorhanden.

Die Aktenführung war in keiner der neun Gemeinden ohne Beanstandungen. Es fehlten Leasingverträge oder waren nicht vollständig unterfertigte Entwürfe vorhanden. Teilweise wurden die Verträge nicht der Aufsichtsbehörde gem § 90 GemO vorgelegt und fehlten daher auch die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen. Es wurden auch vertragliche Vereinbarungen (zB Contracting-Vertrag) als Leasinggeschäfte im Leasingsspiegel (Anlage 6i) VRV 2015 ausgewiesen, denen keine Leasingverträge zugrunde lagen.

3.6 Haftungen

Bei den zwölf geprüften Gemeinden waren in elf Gemeinden in Summe 140 einzelne Haftungen in den Haftungsnachweisen (Anlage 6r) VRV 2015 der Rechnungsabschlüsse 2023 ausgewiesen. Die Anzahl der Haftungen schwankt zwischen null und 31 pro Gemeinde.

Die Haftungsakten wurden von sieben Gemeinden in physischer Form, von zwei Gemeinden in elektronischer Form und von zwei Gemeinden in einem gemischten System geführt.

In zwei von elf Gemeinden (18 %) konnten die Haftungsakten ohne Beanstandung geprüft werden. Bei neun Gemeinden (82 %) wurden bei einzelnen Haftungsakten Mängel festgestellt oder das Fehlen von Unterlagen beanstandet.

Die Haftungsendstände per 31.12.2023 konnten bei zwei Gemeinden (18 %) zweifelsfrei aus den vorgelegten Unterlagen nachvollzogen werden und stimmten auch mit den Daten im RA 2023 überein.

Die Verbuchung von Rückstellungen zu Haftungen (KGr 385) wurde in keiner der geprüften Gemeinden vorgelegt.

Im Prüfungszeitraum 2020 bis 2023 sind in den geprüften Gemeinden keine Haftungen schlagend geworden.

TEIL B – Individualisierter Teil des Berichtes

4 Gemeindespezifische Feststellungen zur Prüfung des Darlehensmanagements

Stadtgemeinde:	Knittelfeld
Gemeindenummer:	62041
Bezirk:	Murtal
Einwohner am 01.01.2024:	12.719
Fläche:	13,8 km ²
Bevölkerungsdichte (Einwohner je km ²):	921

Quelle: Landesstatistik.steiermark.at

In der Stadtgemeinde waren lt Dienstpostenplan zum Stichtag 31.12.2023 in der zentralen Verwaltung 26 Bedienstete mit 21,75 VZÄ beschäftigt. Der ADG ist zu entnehmen, dass insgesamt 10 Bedienstete (8,38 VZÄ) in der Finanzbuchhaltung beschäftigt sind.

In der Stadtgemeinde wird ein elektronischer Akt durch das vom Softwarebetreuer zur Verfügung gestellte Programm geführt. Darüber hinaus werden Akten auch in Papierform geführt. In der Buchhaltung ist ein elektronischer Rechnungslauf in Verwendung. Eingehende physische Rechnungen werden eingescannt. Eine automatisationsunterstützte Bearbeitung mittels definierten Prozessschritten ist zum Prüfungszeitpunkt eingerichtet.

4.1 Überblick über alle ausgewiesenen Darlehen per Stichtag 31.12.2023 lt Anlage 9b StGHVO (Anlage 6c VRV 2015) auf Basis des Rechnungsabschlusses

Die Stadtgemeinde weist im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c VRV 2015) des Rechnungsabschlusses 2023 per 31.12.2023 102 Datensätze aus und wird ein Endstand an Darlehen von € 9.732.835,48 dargestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass einige Darlehen auf verschiedene Ansätze aufgeteilt wurden. Im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst des Rechnungsabschlusses 2023 ist in diesen Fällen pro Ansatz ein Datensatz dargestellt.

Im Datenbestand sind vier Datensätze zu Investitionsdarlehen von Ländern oder Landesfonds (Konto 341xxx) mit einer Gesamtsumme von € 424.916,53 und 88 Datensätze zu Darlehen von Finanzunternehmen (Konto 346xxx) mit einer Gesamtsumme von € 9.288.212,83 sowie zehn Datensätze als kurzfristige Darlehen (Konto 359xxx) mit einer Gesamtsumme per 31.12.2023 von € 19.706,12 ausgewiesen.

In diesem Datenbestand sind weder Fremdwährungsdarlehen, noch Ortserneuerungsdarlehen, endfällige Darlehen oder darlehensähnliche Rechtsgeschäfte vorhanden.

Im Rechnungsabschluss 2023 werden in einem eigenen Nachweis zwei innere Darlehen (siehe Pkt 4.4.4) mit einer Endsumme per 31.12.2023 von € 325.130,80 ausgewiesen.

Es ist ein von der Stadtgemeinde gewährtes Darlehen (siehe Pkt 4.4.7) in der Vermögensrechnung dargestellt.

4.2 Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Darlehen

Die Aktenführung erfolgt zum Prüfungszeitpunkt ausschließlich in physischen Darlehensakten, die in Ordnern zusammengefasst sind. Die Unterlagen zu den einzelnen Darlehen sind jeweils durch Trennblätter getrennt. Unterlagen zu den Ausschreibungen und die Beschlüsse über die Vergabe der Darlehen sowie die Beschlüsse zu den Darlehensverträgen sind in eigenen Ordnern abgelegt.

Es wird festgestellt, dass durch die Trennung der Gemeinderatsbeschlüsse von den Darlehensakten eine Prüfung hinsichtlich des Vorhandenseins der notwendigen Beschlüsse nur aufwendig möglich ist. Bei den älteren Darlehensakten sind auch keine Bezüge zu den GR-Beschlüssen erkennbar.

Bei der Prüfung der in den Akten aufliegenden Darlehensverträge wurde festgestellt, dass diese bei einigen Akten nicht angeschlossen sind und fallweise nur in Form von teils unvollständig unterfertigten Kopien (nicht von beiden Vertragsteilen unterfertigt) vorliegen.

Bei einigen der stichprobenartig geprüften Darlehensakten sind Tilgungspläne nicht angeschlossen oder nicht aktuell.

Aufsichtsbehördliche Genehmigungen bzw Bestätigungen, dass eine Genehmigung nicht erforderlich ist, wurden insbesondere bei Darlehensakten vor 2010 nicht vollständig vorgefunden. Zeichnungsberechtigungen bzw Amtsbescheinigungen fehlen teilweise ebenfalls bei älteren Darlehensakten.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, alle aktuellen Darlehensakten hinsichtlich der Vollständigkeit (Gemeinderatsbeschlüsse, Verträge – Vertragsänderungen, Amtsbescheinigungen, aufsichtsbehördliche Genehmigungen und Tilgungspläne) zu überprüfen und die Unterlagen gegebenenfalls zu aktualisieren bzw zu vervollständigen.

Bei Abstimmung der Darlehensstände per 31.12.2023 wurde festgestellt, dass dies in einigen Fällen nicht möglich war, da keine Kontoauszüge vorhanden waren. Eine Abstimmung der Endstände mit den Tilgungsplänen war in diesen Fällen allerdings möglich.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, Kontoauszüge bzw Nachweise über die Kontostände per Jahresende in den Akten zu führen.

Die Stadtgemeinde hat in einigen Fällen Darlehen mit größerem Volumen aufgenommen und die Zuzählungen dann auf verschiedene Projekte aufgeteilt. Grundsätzlich werden auch die laufenden Tilgungen und Zinsen anteilig auf die einzelnen Ansätze aufgeteilt. Bei einem Darlehen wurde jedoch festgestellt, dass die gesamte Tilgung nur über einen Datensatz abgewickelt wird und dass der zweite, das Darlehen betreffende Datensatz, in den Rechnungsabschlüssen ohne Tilgungen und Zinsen abgebildet ist.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, bei auf verschiedene Projekte (Ansätze) geteilte Darlehen auch die Tilgung sowie die Zinsbelastung über die gesamte Darlehenslaufzeit anteilig korrekt darzustellen.

Bei der Abstimmung der in Papierform vorhandenen Aktenunterlagen mit den über GemBon gelieferten Datensätzen ist aufgefallen, dass das 2022 aufgenommene Darlehen Nr 2022012 in den GHD des RA 2023 zweimal dargestellt ist. Der Datensatz wird im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst des RA 2023 jedoch nur einmal mit dem Ansatz 869000 dargestellt.

Finanzschulden gemäß § 32 Abs. 1	Ansatz und Konto	Währung (Land, falls <>AT)	Darlehenshöhe gesamt	Buchwert/Stand 31.12.2022
1869022 - Imkerei Anschaffungen für die Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie eines Fahrzeuges	819000/346000	EUR	42.000,00	0,00
1869022 - Imkerei Anschaffungen für die Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie eines Fahrzeuges	869000/346000	EUR	42.000,00	28673,47

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die im System vorhandenen Datensätze zu bereinigen und mit dem Druckwerk des RA abzustimmen.

4.3 Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Darlehen im Einzelnachweis über Finanzschulden gem § 32 VRV 2015 und in der Vermögensrechnung lt RA 2023

Der Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem § 32 VRV 2015 wird in den Rechnungsabschlüssen als Anlage 6c gem VRV 2015 geführt. Die Vorhabencodes (soweit vorhanden) werden im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst des RA 2023 angedruckt und wurden somit auch die in der Steiermark gültigen Vorgaben gem Anlage 9b StGHVO erfüllt.

Bei stichprobenartiger Prüfung der Darstellung der Darlehen im Rechnungsabschluss 2023 wird festgestellt, dass das Darlehen mit der Nr 2023001 im DL-Nachweis mit einer Laufzeit von 10 Jahren erfasst wurde, obwohl der beschlossene Darlehensvertrag eine Laufzeit von fünf Jahren aufweist. Das Darlehen mit der Nr 1008000/2014 wird in der Anlage 6c VRV 2015 mit einer Laufzeit von 2015 bis 2039 dargestellt, der vorliegende Vertrag weist eine Laufzeit bis 2040 aus. Das Darlehen mit der Nr 2023002 weist in der Anlage 6c VRV 2015 eine Laufzeit von 2023 bis 2043 (20 Jahre) auf, lt Darlehensvertrag endet die Laufzeit 2038 (15 Jahre).

Weiters ist beim Darlehen Nr 2023002 aufgefallen, dass die Darlehenshöhe-Gesamt mit € 220.000,00 in der Anlage 6c VRV 2015 des RA 2023 dargestellt ist, obwohl die genehmigte Darlehenshöhe bei € 330.000,00 liegt und die Zuzahlungen im Jahr 2023 mit € 154.595,00 erfasst sind. Der Tilgungsplan gibt ebenfalls keine Hinweise auf die im Nachweis erfasste Darlehenshöhe.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem § 32 VRV 2015 dargestellten Daten aller Darlehen mit den tatsächlichen Daten lt Vertrag und aufsichtsbehördlicher Genehmigungen abzustimmen und entsprechende Berichtigungen im Datenbestand durchzuführen.

Die Erfassung der Schulden in der Vermögensrechnung ist korrekt und wird die Übereinstimmung mit dem Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem § 32 VRV 2015 lt RA 2023 bestätigt. Aufgefallen ist, dass die Stadtgemeinde ein am Bestandskonto 311xxx geführtes Lieferantendarlehen (siehe Pkt 4.4.3) ausweist. Das dahinterliegende Darlehen wird im Darlehensnachweis Anlage 6d VRV 2015 mitgeführt.

4.4 Feststellungen zu den aus allen Darlehen herausgefilterten nachstehenden Darlehen und Besonderheiten

4.4.1 Fremdwährungsdarlehen

Die Stadtgemeinde hat im Prüfungszeitraum keine Fremdwährungsdarlehen im Darlehensbestand.

4.4.2 Ortserneuerungsdarlehen und sonstige endfällige Darlehen

Die Stadtgemeinde hat im Prüfungszeitraum keine Ortserneuerungsdarlehen oder sonstige endfällige Darlehen im Darlehensbestand.

4.4.3 Darlehensähnliche Rechtsgeschäfte

In der Anlage 6d VRV 2015 des Einzelnachweises über Finanzschulden und Schuldendienst wird ein Darlehen mit der Nr 2768789/2 (K [REDACTED] AG) zur Finanzierung der Umstellung der öffentlichen Beleuchtung dargestellt. Dabei handelt es sich um ein Lieferantendarlehen, welches mit GZ: AT0711AGW-BR-GA.07-31/2013-1 vom 22.04.2013 aufsichtsbehördlich genehmigt wurde.

4.4.4 Innere Darlehen

In der Stadtgemeinde werden per 31.12.2023 zwei innere Darlehen geführt. Sie wurden aus den Rücklagen des Krematoriums (Ansatz 859) und aus den Rücklagen der Wasserversorgung (Ansatz 850xxx) entnommen und zur Finanzierung von Projekten des außerordentlichen Haushaltes (Ansatz 612040 und Ansatz 329010) verwendet.

- AOH 2016 - Aufnahme eines inneren Darlehens für den Ankauf der Liegenschaft Marktgasse 22 (Umbau Haus der Vereine) aus den Rücklagen des Krematoriums in der Höhe von € 500.000,00 (aushaftend per 31.12.2023: € 125.118,55).
- AOH 2018 – Aufnahme eines inneren Darlehens für die Innenstadtgestaltung (Hauptplatzumbau im Jahr 2018) aus den Rücklagen der Wasserversorgung in der Höhe von € 600.000,00 (aushaftend per 31.12.2023: € 200.012,25).

Gemeinderatsbeschlüsse über die Aufnahme der beiden inneren Darlehen bestehen vom 01.06.2016 sowie vom 24.09.2018. Tilgungspläne wurden nicht vorgelegt.

Die Anfangs- und Endstände, sowie die Rückzahlungen werden im Rechnungsabschluss 2023 in einem eigenen Nachweis über innere Darlehen dargestellt. Es wird per 31.12.2023 ein offener Darlehensstand von insgesamt € 325.130,80 ausgewiesen.

Im RA 2023 sind vorzeitige Rückzahlungen von inneren Darlehen in Höhe von € 200.000,00 dargestellt.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Darstellung der inneren Darlehen analog der Richtlinie zum VA 2024 sowie zur [FAQ 11.6 Aufnahme von inneren Darlehen](#) der A7 zu verbuchen und darzustellen.

4.4.5 Kurzfristige Darlehen

Kurzfristige Darlehen werden korrekt über das Konto 359xxx gebucht und im Nachweis über die Finanzschulden (Anlage 6c VRV 2015) dargestellt.

4.4.6 Schuldendienstsätze

Bei den im Einzelnachweis der Finanzschulden und Schuldendienst angeführten Darlehen werden keine Schuldendienstsätze dargestellt. Die Stadtgemeinde hat bestätigt, dass für die im Prüfungszeitraum dargestellten Darlehen keine Schuldendienstsätze vereinnahmt wurden.

4.4.7 Gewährte Darlehen

Die Stadtgemeinde hat mit Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom 25.05.2021 der B [REDACTED] GmbH ein Gesellschafterdarlehen in der Höhe von € 250.000,00 gewährt. Ein Vertrag liegt auf und sind Tilgungsraten vereinbart. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung (GZ: ABT07-193340/2021-7) liegt vor.

Die im genannten Gemeinderatsbeschluss festgelegte Rückzahlungsvariante weicht lt Darstellung im RA 2023 vom Tilgungsplan insofern ab, als die Tilgungen seitens der GmbH per 31.12.2023 um € 5.000,00 über dem Plan liegen.

Die Darstellung über die Vermögensrechnung ist schlüssig nachvollziehbar.

4.5 Prüfung des Darlehensmanagements der im Prüfungszeitraum 2020 bis 2023 neu aufgenommenen Darlehen

4.5.1 Ausschreibung und Vergabe

Eine interne Prüfung der Finanzierungsvarianten von Projekten erfolgt durch die Finanzabteilung der Stadtgemeinde. Grundsätzlich wurden lt Mitteilung der Stadtgemeinde bei allen Investitionen die Möglichkeiten der Finanzierung über Eigenmittel oder andere Finanzierungsvarianten in Betracht gezogen, bevor eine Darlehensfinanzierung geplant wurde. Dokumentationen über die Prüfung von anderen Formen der Finanzierung von Projekten gem § 80 Abs 1 GemO bzw § 61 Abs 1 StGHVO konnten zu den Projekten meist nicht vorgelegt werden. Die Ausnahme bilden die zum Prüfungszeitpunkt noch laufenden Projekte VC 1200222, VC 1200223 VC 1211022 sowie VC 1211023 im Zusammenhang mit den Schulprojekten.

Die Stadtgemeinde hat die Ausschreibungen zu den Darlehensvergaben sowie die Beurteilung der eingelangten Angebote in allen Fällen über die eigene Finanzabteilung durchgeführt. Für die Ausschreibungen wurde ein Formblatt verwendet. Es wurden die eingelangten Angebote der ausgeschriebenen Darlehen einer internen Beurteilung durch die Finanzabteilung unterzogen und eine Aufstellung über die Angebote erstellt.

Lt Mitteilung der Stadtgemeinde ist geplant, die Ausschreibungen künftig elektronisch über eine Plattform durchzuführen.

Bei stichprobenartiger Prüfung der Darlehensvergaben wurde festgestellt, dass die Stadtgemeinde im Prüfungszeitraum 2020-2023 die Beschlüsse zur Vergabe der ausgeschriebenen Darlehen getrennt von den Beschlüssen zu den Darlehensverträgen in eigenen Tagesordnungspunkten abgewickelt hat. In den Amtsvorträgen zu den Tagesordnungspunkten sind die betreffenden Darlehen jeweils mit einem eigenen Unterpunkt untergliedert und mit den wesentlichen Details dargestellt.

Bei Prüfung des Darlehens mit der Nr 2022013 zum Projekt VC 1240822 wurden Differenzen zwischen den vorliegenden Beschlüssen über die Darlehensvergabe und dem Beschluss zum Darlehensvertrag festgestellt. In der Gemeinderatssitzung am 26.09.2022 wurde unter TOP 41 der Beschluss gefasst, diese Darlehen mit einer fünfjährigen Laufzeit mit variabler Verzinsung und einem Aufschlag von 0,53 % Punkten auf den EURIBOR an den Billigstbieter zu vergeben. Im TOP 42 dieser Gemeinderatssitzung wurde zu diesem Darlehen ein Darlehensvertrag mit Fixzinssatz von 2,71 % für die gesamte Laufzeit beschlossen, obwohl im Tagesordnungspunkt davor die Vergabe an die genannte Bank auf Basis variabler Zinsen erfolgte.

Es wird festgestellt, dass die beiden Gemeinderatsbeschlüsse in derselben Sitzung nicht aufeinander abgestimmt sind, da der Gemeinderat im TOP 41 die Vergabe der oben genannten Darlehen mit variablen Zinsen beschlossen hat. Im unmittelbar danach folgenden TOP 42 wurden die Darlehensverträge jedoch mit Fixzinssatz beschlossen. Zu dieser Sitzung kann keine Aufstellung über die im Rahmen der Ausschreibung eingelangten Angebote und deren Beurteilung vorgelegt werden und findet sich eine solche auch nicht bei den Sitzungsunterlagen. Eine Abklärung, ob die beschlossenen Verträge mit den Fixzinssätzen auch an den Billigstbieter vergeben wurden, war den Prüfungsorganen nicht möglich.

Bei Prüfung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 26.09.2022 ist der oben beschriebene Sachverhalt auch bei den Darlehen mit den Nummern 202201, 202202, 202205, 202206, 202207, 202208, 202210 und 202212 (jeweils mit einer Laufzeit von 5 Jahren) aufgefallen.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, darauf zu achten, dass Beschlüsse über die Vergabe der Darlehen mit den Beschlüssen zu den Darlehensverträgen inhaltlich korrespondieren.

4.5.2 Aufsichtsbehördliche Genehmigungen

Zu den im Prüfungszeitraum 2020 bis 2023 neu aufgenommenen Darlehen wird festgestellt, dass für alle Darlehensverträge aufsichtsbehördliche Genehmigungen bzw Bestätigungen, dass eine Genehmigung nicht erforderlich ist, vorliegen.

Bei laufenden Darlehen vor dem 01.01.2020 wurde festgestellt, dass nicht alle aufsichtsbehördlichen Genehmigungen in den Akten aufscheinen. Es wird auf Pkt 4.2 in diesem Bericht verwiesen.

4.5.3 Zuzählung der Darlehen und Verwendungszweck

Bei den im Prüfungszeitraum aufgenommenen und zugezählten Darlehen wurden die aufsichtsbehördlich genehmigten maximalen Darlehenshöhen in keinem Fall überschritten.

Bei zahlreichen Darlehen war die aufsichtsbehördlich genehmigte maximale Darlehenshöhe nicht erforderlich und wurde diese daher auch nicht vollständig zugezählt.

Bei acht Vorhaben wurden die ursprünglich geplanten und aufsichtsbehördlich genehmigten Darlehen nicht zugezählt. Beispielsweise wurden bei zwei Vorhaben die Darlehen nicht benötigt, da sich die Investitionssummen verringert haben und/oder andere Finanzierungsformen möglich waren. Bei vier mit Darlehensfinanzierung geplanten Vorhaben haben sich die Voraussetzungen derart verändert (zB Schulprojekte), dass ursprünglich geplante Vorhaben nicht umgesetzt werden konnten. Zwei Vorhaben wurden zur Gänze gestrichen. Daher wurden die genehmigten Darlehen nicht zugezählt.

Die Aufsichtsbehörde gibt dazu zu bedenken, dass der Antrag auf Genehmigung eines Darlehens durch die Stadtgemeinde auch für die Verwaltung des Landes einen erheblichen Arbeitsaufwand darstellte.

Die Stadtgemeinde wird daher eingeladen, nur jene Darlehen für eine Genehmigung zu beantragen, die auch tatsächlich aufgenommen werden sollen.

Im Übrigen wird festgestellt, dass keine schriftlichen Informationen an die Aufsichtsbehörde ergingen, wenn genehmigte Darlehen nicht benötigt wurden.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, eine kurze formlose schriftliche Meldung an die Aufsichtsbehörde zu übermitteln, wenn aufsichtsbehördlich genehmigte Darlehen zur Finanzierung von Vorhaben nicht benötigt bzw nicht zugezählt werden.

Bei stichprobenartiger Prüfung der Verwendungszwecke wurde festgestellt, dass mit Genehmigung ABT07-20649/2020-48 vom 23.03.2020 ein Darlehen in der Höhe von € 77.100,00 für den Zweck „Feuerwehr Knittelfeld – Anschaffung Rüstlöschfahrzeug“ genehmigt wurde. Der Gemeinderatsbeschluss über den Darlehensvertrag, wie auch der am Vertrag angeführte Verwendungszweck stimmen mit dem Verwendungszweck lt aufsichtsbehördlicher Genehmigung überein. Tatsächlich wurde das Darlehen jedoch dem VC 1163100 Rüstlöschfahrzeug FF Apfelberg im RA 2020 zugezählt. Am Vertrag wurde handschriftlich der Verwendungszweck von „FF Knittelfeld“ auf „FF Apfelberg – Logistikfahrzeug“ geändert. Diese Zweckänderung ist in den Aktenunterlagen des Genehmigungsverfahrens der A7 nicht ersichtlich.

Demnach wird festgestellt, dass der tatsächliche Verwendungszweck in diesem Fall nicht mit dem Verwendungszweck lt Vertrag, GR-Beschluss und aufsichtsbehördlicher Genehmigung übereinstimmt.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, Darlehen ausschließlich für den genehmigten Darlehenszweck zu verwenden.

Die buchhalterische Darstellung von Darlehensaufnahmen war in den stichprobenartig geprüften Vorhaben VRV-konform.

Zinsen wurden nicht kapitalisiert.

4.5.4 Tilgung der Darlehen

Der Tilgungsbeginn war bei den geprüften Darlehen mit dem Tilgungsplan identisch.

In der Stadtgemeinde wurden 2020 drei Darlehen auf verschiedene Vorhaben bzw Ansätze aufgeteilt. Die Darstellung der laufenden Tilgungen werden im gleichen Verhältnis aus den jeweiligen Ansätzen in den Rechnungsabschlüssen der folgenden Jahre abgebildet.

Die im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst dargestellten Darlehenslaufzeiten stimmen im Prüfungszeitraum nach stichprobenartiger Prüfung nicht immer mit den in den Verträgen dargestellten Laufzeiten überein. Diesbezüglich wird auf Pkt 4.3 in diesem Bericht verwiesen.

Es wurden keine tilgungsfreien Zeiten, abweichend von den genehmigten Verträgen bzw Tilgungsplänen, festgestellt.

Von Seiten der Finanzabteilung der Stadtgemeinde wurde darauf geachtet, dass Tilgungen auf verschiedene Monate aufgeteilt sind, um unterjährig eine gleichmäßige Belastung des Finanzierungshaushaltes durch die Tilgungen sicherzustellen. Es wurden keine Liquiditätsengpässe in Bezug auf die Darlehenstilgungen festgestellt.

4.5.5 Zinsmanagement in der Gemeinde

Die Zuständigkeit für das Darlehensmanagement liegt lt Definition der Planstelle (Finanzmanagement – Darlehen) beim Leiter der Finanzabteilung und wurden im Rahmen der Prüfung auch diesbezügliche Aktivitäten festgestellt. Schriftliche Dokumentationen über das laufende Darlehens- und Zinsmanagement konnten nicht vorgelegt werden.

In der Stadtgemeinde werden fix verzinste und variabel verzinste Darlehen geführt. Es wurde bewusst versucht, einen hohen Anteil an fix verzinsten Darlehen im Portfolio zu halten, um die Planungssicherheit zu erhöhen. Dabei wurde ein Mindestanteil von 50 % der Gesamtannuität mit fix verzinsten Darlehen angestrebt und umgesetzt. Damit hat die Stadtgemeinde die Risikofaktoren bei Zinserhöhungen reduziert. Dies hat sich im Prüfungszeitraum zum Vorteil der Stadtgemeinde ausgewirkt, zumal zahlreiche fix verzinste Darlehen in der Niedrigzinsphase aufgenommen wurden. Siehe auch Pkt 4.8 in diesem Bericht.

4.5.6 Darlehenskonvertierungen/Umschuldungen im Prüfungszeitraum

Es wurden im Zeitraum 2020 bis 2023 keine schriftlich nachvollziehbaren Nachverhandlungen über die Zinsen geführt und sind in diesem Zeitraum auch keine Darlehenskonvertierungen durchgeführt worden.

Der Stadtgemeinde wird in Anbetracht der hohen Anzahl an Darlehen empfohlen, neben der bewussten Aufnahme von fix verzinsten Darlehen ein nachvollziehbares Zins- und Darlehensmanagement für die variabel verzinsten Darlehen sicherzustellen und gegebenenfalls auch Nachverhandlungen und/oder Darlehenskonvertierungen anzustreben.

In den Tagesordnungen der Sitzungen des Prüfungsausschusses im Prüfungszeitraum 2020 bis 2023 wurden die Darlehen nicht als Prüfungsgegenstand thematisiert.

4.6 Prüfung der mit Darlehen (teil-) finanzierten Vorhaben im Zeitraum 2020 bis 2023

Die Stadtgemeinde weist im Prüfungszeitraum 24 Vorhaben mit Darlehensfinanzierung aus. Die Vorhaben sind mit korrekten Vorhabencodes bezeichnet und schlüssig nachvollziehbar in den Nachweisen über die Investitionstätigkeit erfasst.

In der Stadtgemeinde wurden acht aufsichtsbehördlich genehmigte Darlehen bis zum Prüfungszeitpunkt aus verschiedenen Gründen nicht zugezählt. Siehe Pkt 4.3 in diesem Bericht.

Lt stichprobenartiger Prüfung war die Finanzierung von investiven Einzelvorhaben im Prüfungszeitraum mit gesondertem Bedeckungsbeschluss des Gemeinderates sichergestellt. In den Voranschlägen/NTVA waren die Finanzierungen der Vorhaben präliminiert.

Die Darlehenszahlungen nach Baufortschritt lassen sich in den investiven Einzelvorhaben nicht schlüssig nachvollziehen.

Bei stichprobenartiger Prüfung von investiven Einzelvorhaben im Prüfungszeitraum 2020 bis 2023 wurden folgende Feststellungen getroffen:

Mit der Projektbezeichnung „Gemeindestraßen 2020 bis 2024“ wurde im RA 2020 das Vorhaben VC 1612520 eingerichtet. Das Projekt wurde im RA 2021 weitergeführt und mit einem Finanzierungsüberschuss von € 0,01 und der Bezeichnung „Gemeindestraßen 2020 bis 2021“ dargestellt. Im RA 2022 wurde das Vorhaben VC 1612520 mit der Projektbezeichnung „Gemeindestraßen 2020 bis 2022“ auf 0 gestellt. Trotzdem wurde es in den RA 2023 mit der Projektbezeichnung „Gemeindestraßen 2020 bis 2023“ übernommen und weist nach Zuführung von Landesmitteln (Konto 301xxx) und Mitteln aus der operativen Gebarung (Konto 8299xx) per 31.12.2023 einen Finanzierungsüberschuss von € 247.409,01 aus. Im Nachweis der Investitionstätigkeit ist eine Darlehensfinanzierung im Jahr 2020 in Höhe von € 223.797,60 dargestellt, und wird dieses Darlehen auch im Darlehensnachweis mitgeführt. Es wird somit festgestellt, dass im gegenständlichen Vorhaben im RA 2023 eine Überfinanzierung mit dem genannten Darlehen dargestellt ist. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass dieses mehrjährige investive Einzelvorhaben durch die ständigen Änderungen der Projektbezeichnung nicht schlüssig nachvollziehbar ist.

Weiters wurde das Projekt VC 1612050 „Sonstiger Straßenbau 2005 bis 2021“ einer näheren Prüfung unterzogen. Bei diesem Vorhaben wurde ein Ist-Abgang aus dem außerordentlichen Haushalt des RA 2019 in Höhe von € 394.019,19 in das VC 1612050 im Haushaltsjahr 2020 übernommen und mit Darlehensszuählung von € 244.202,40 teilweise bedeckt. Dieses nicht abgeschlossene Vorhaben scheint im Nachweis der Investitionstätigkeiten des RA 2021 nicht auf, wurde aber im RA 2022 wieder mit der Bezeichnung „Sonstiger Straßenbau 2005 bis 2022“ in den Nachweis aufgenommen und abgeschlossen.

Durch die Weiterführung von investiven Einzelvorhaben, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen gem §§ 59 ff StGHVO ist kein Überblick über die Finanzierung der hier exemplarisch geprüften Einzelvorhaben gegeben und können zu den obigen Vorhaben keine schlüssigen Aussagen über Darlehensszuählungen nach Baufortschritt gemacht werden.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, investive Einzelvorhaben nach den Bestimmungen gem §§ 59 ff StGHVO aufzubauen und zu veranschlagen. Mehrjährige investive Einzelvorhaben sind nach den Bestimmungen gem §§ 64 ff StGHVO in den Rechnungsabschlüssen darzustellen.

Bei Betrachtung der Darlehenslaufzeiten im Verhältnis zur Nutzungsdauer der mit Darlehen finanzierten Anlagegüter wird grundsätzlich festgestellt, dass die Darlehenslaufzeiten zwischen 5 und 20 Jahre liegen. 20-jährige Laufzeiten wurden nur bei Darlehen für Bauprojekte wie Kulturhaus Restaurant, Friedhof oder die Verabschiedungs- und Aufbahnhalle verwendet, wo auch die Nutzungsdauer der Objekte mit 50 Jahren festgelegt ist.

5-jährige Laufzeiten werden meist bei Fahrzeugen oder EDV-Ausstattungen verwendet. Ein Rüstlöschfahrzeug wurde jedoch mit einem Darlehen mit 15-jähriger Laufzeit finanziert und gleichzeitig die individuelle Nutzungsdauer des Gerätes vom Gemeinderat mit 30 Jahren festgelegt.

Der Stadtgemeinde wird empfohlen, Beschlüsse zur Festlegung von individuellen Nutzungsdauern an realistische Nutzungsmöglichkeiten anzupassen.

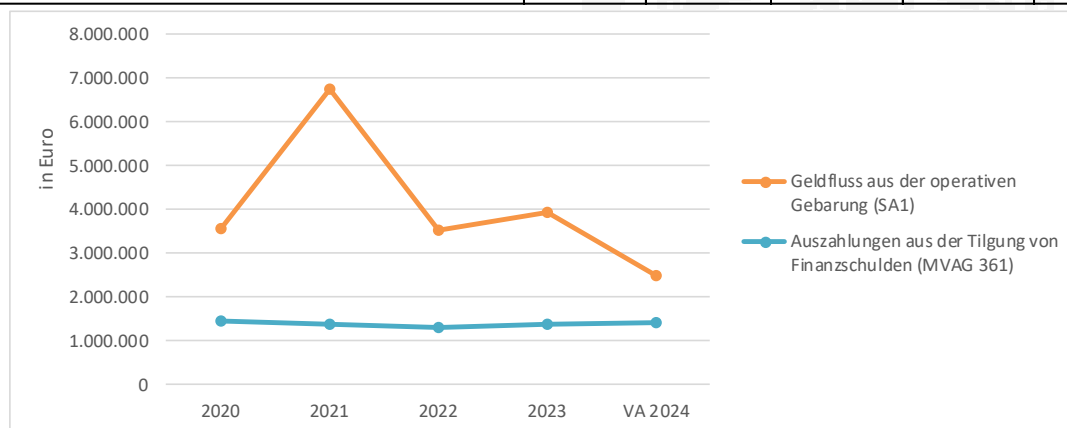
4.7 Prüfung der Bedarfszuweisungen zur Bedeckung der Darlehenstilgung

In der Stadtgemeinde sind im Prüfungszeitraum keine Darlehen vorhanden, für die mittelfristig Bedarfszuweisungen zur (teilweisen) Bedeckung der Tilgungen zugesichert sind.

4.8 Prüfung der Liquidität in Verbindung mit der Belastung durch die Darlehenstilgungen 2020 bis 2023

Entwicklung der Leistbarkeit der Darlehenstilgungen (SA1 / MVAG 361)

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	VA 2024
Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1)	3.581.754	6.753.209	3.545.967	3.918.998	2.493.800
Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden (MVAG 361)	1.451.354	1.382.654	1.311.568	1.364.250	1.437.800
SA1 abzgl. Tilgung Finanzschulden (MVAG 361)	2.130.400	5.370.555	2.234.399	2.554.748	1.056.000

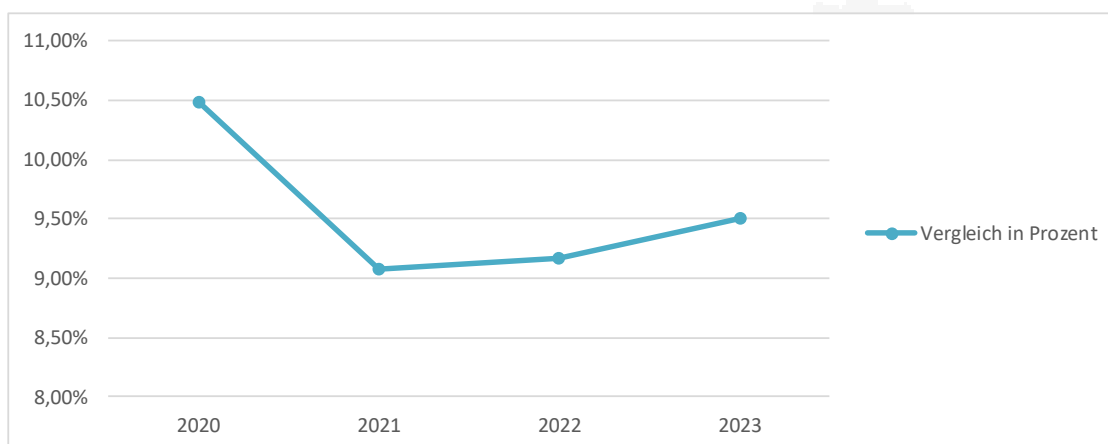


Datenquelle: GemBon 30.10.2024

Der Grafik ist zu entnehmen, dass die Auszahlungen aus Tilgungen von Darlehen im gesamten Prüfungszeitraum relativ konstant geblieben sind. Der Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1) zeigt in diesem Zeitraum starke Schwankungen. Eine Bedeckung der Auszahlungen aus Tilgungen von Finanzschulden (MVAG 361) durch den Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1) ist im gesamten Prüfungszeitraum gegeben.

Entwicklung des Schuldenstandes zur Bilanzsumme

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023
Schulden gesamt	10.664.547	9.523.335	9.678.031	10.162.195
Bilanzsumme	101.664.403	104.905.730	105.565.192	106.869.871
Vergleich in Prozent	10,49%	9,08%	9,17%	9,51%

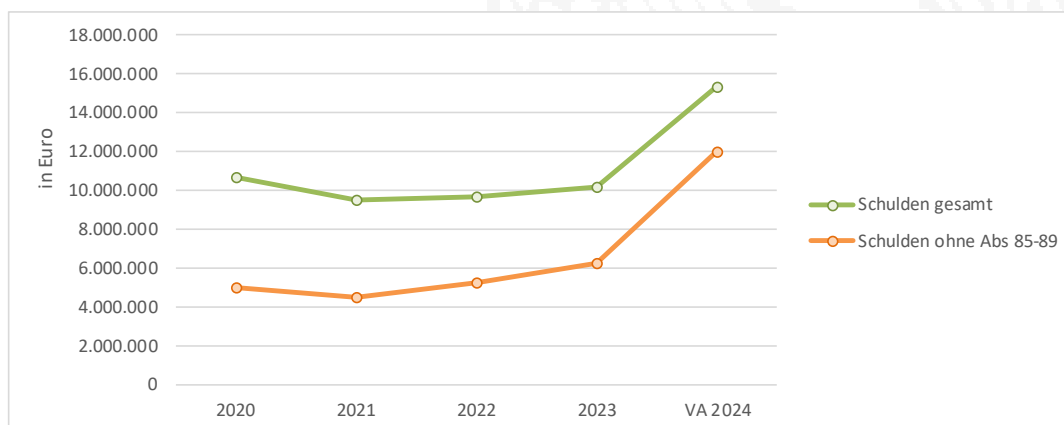


Datenquelle: GemBon 16.12.2024

Die Entwicklung des Schuldenstandes im Verhältnis zur Bilanzsumme zeigt eine deutliche Reduktion um 1,4 % im Jahr 2021 durch auslaufende Darlehen. Der weitere Verlauf ist unauffällig.

Entwicklung des Gesamtschuldenstandes für Investitionszwecke

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	VA 2024
Schulden gesamt	10.664.547	9.523.335	9.678.031	10.162.195	15.393.600
Schulden ohne Abs 85-89	4.964.223	4.495.023	5.202.870	6.207.301	12.025.800



Datenquelle: GemBon 16.12.2024

Der Gesamtschuldenstand hat sich im Prüfungszeitraum von € 10.664.546,77 (Endstand per 31.12.2020) auf € 10.162.194,92 (Endstand per 31.12.2023) leicht reduziert. Die veranschlagten Neuauftnahmen lt Voranschlag 2024 zeigen jedoch eine erhebliche Steigerung.

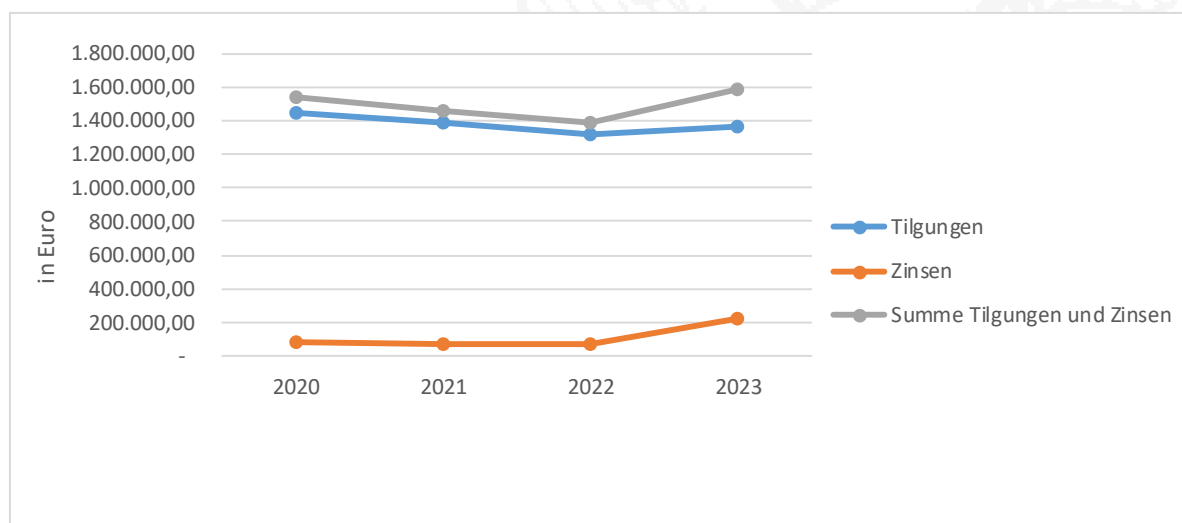
Gebührenhaushalte:

Bei Betrachtung der Gebührenhaushalte wird festgestellt, dass nur in den beiden Bereichen Wasserversorgung (Ansatz 850xxx) und Abwasserentsorgung (Ansatz 851xxx) Darlehen zu tilgen sind. Die Bedeckung der Tilgungen durch den Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1) ist im Bereich der Abwasserentsorgung sichergestellt. Bei der Wasserversorgung wird festgestellt, dass im Jahr 2023 ein negativer Wert beim SA1 (€ - 25.567,70) berechnet wird und dass dadurch auch die geringen Darlehenstilgungen von € 4.789,28 nicht bedeckt werden können.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, in den Gebührenbereichen die Bedeckung der Darlehenstilgungen durch den SA1 sicherzustellen.

Entwicklung der Tilgungen und Zinsen 2020-2023

Jahre	Tilgungen	Zinsen	Summe Tilgungen und Zinsen
2020	1.451.353,67	82.464,97	1.533.818,64
2021	1.382.653,79	71.033,70	1.453.687,49
2022	1.311.567,87	74.792,69	1.386.360,56
2023	1.364.250,42	221.662,35	1.585.912,77



Datenquelle: RA 2020-2023

Die „Zinszahlungen“ zeigen in den Haushaltsjahren 2020 bis 2022 konstante Entwicklungen und 2023 eine deutliche Erhöhung von € 74.792,69 (per 31.12.2022) auf € 221.662,35 zum 31.12.2023. Dies ist auf die Zinsentwicklung am Kapitalmarkt zurückzuführen. Diese Entwicklung wurde durch das hohe fixverzinsten Darlehensvolumen zum Vorteil der Stadtgemeinde gebremst. Siehe auch Pkt 4.5.5. in diesem Bericht.

4.9 Sachverhalte außerhalb des Prüfungsgegenstandes

Der am 25.03.2024 vom Gemeinderat beschlossene Rechnungsabschluss 2023 ist vom Bürgermeister und vom Finanzreferenten unterfertigt. Gem § 168 Abs 2 StGHVO ist der vor der Beschlussfassung aufliegende Entwurf des Rechnungsabschlusses von den Rechnungslegern (Bürgermeister und Finanzreferent) zu unterfertigen. Das vom Gemeinderat beschlossene Werk ist mit dem Gemeindegel zu versehen und vom Bürgermeister zu fertigen.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die physische Aufbewahrung von Voranschlägen, Rechnungsabschlüssen und der Eröffnungsbilanz gem den Bestimmungen des § 131 Abs 3 StGHVO sicherzustellen.

5 Gemeindegewisse Feststellungen zur Prüfung der Sockelthemen

5.1 Allgemeine Feststellungen zu den Sockelthemen

In der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde am 25.03.2024 wurde eine Übertragungsverordnung gemäß § 43 Abs 2 GemO beschlossen. Diese wurde von der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30.04.2024 (GZ: ABT07-598399/2022-2) zur Kenntnis genommen.

Eine Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindegewalthes (ADG) wurde vom Bürgermeister und vom Finanzreferenten am 15.04.2024 erlassen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Lt Beilage 10 der ADG sind eine Hauptzahlstelle und 16 Nebenzahlstellen eingerichtet. Handverläge gem § 163 StGHVO sind nicht vorgesehen.

5.2 Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel

Hauptzahlstelle:

Von der Stadtgemeinde wurde eine Hauptzahlstelle eingerichtet, welche als eigener Zahlweg 02 im Nachweis der liquiden Mittel des Rechnungsabschlusses 2023 dargestellt ist. Der Kassenbestand der Barkasse (Konto 200xxx, „Kassa“) ist am Prüfungstag (07.08.2024, um 10:30 Uhr) schlüssig nachvollziehbar und stimmt mit den vorhandenen Unterlagen überein.

Es wird jedoch festgestellt, dass in der Hauptzahlstelle kein Kassenbuch vorgelegt wurde, obwohl die Führung dieser Aufzeichnungen gem § 136 StGHVO in der ADG unter Pkt 23 geregelt ist. Es erfolgte daher die Abstimmung der am Tag der Prüfung durchgeführten Ein- und Auszahlungen nur über die vorhandenen Belege.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, Kassenbücher gem §§ 136 und 137 StGHVO im Haushaltsbuchführungssystem (HBS) einzurichten und laufend zu führen.

Zur Überprüfung des Tagesabschlusses wurde ein von der Bediensteten der Hauptzahlstelle, vom Bürgermeister und vom Finanzreferenten unterfertigter „Kassen-Tagesbericht“ vom 05.08.2024 mit der Nr 150 vorgelegt. Dieser besteht aus einem Ausdruck einer in der Hauptzahlstelle erstellten Excel-Tabelle, in der die Bestände händisch erfasst wurden.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, ausschließlich Ausdrucke aus dem System nach vollständiger korrekter Verbuchung als Tagesabschluss zu verwenden und den Verantwortlichen zur Unterfertigung vorzulegen.

Der Kontostand des Bank-Hauptkontos am Zahlweg 04 (Konto 210002) stimmt am Prüfungstag mit den Aufzeichnungen in der Buchhaltung überein. Bei den weiteren ausgewiesenen Zahlwegen 03 (Konto 210102) und 13 (Konto 210202) ist ebenfalls jeweils die Übereinstimmung zwischen dem Kontostand lt Bankbeleg und den Aufzeichnungen in der Buchhaltung gegeben.

Im Nachweis der liquiden Mittel ist noch ein weiterer Zahlweg 15 (Konto 210015) mit der Bezeichnung „Sparbuch Mietkautionen“ dargestellt. Hierbei handelt es sich um Mietkautionen, die auf einem Sparbuch hinterlegt sind.

Es wurde festgestellt, dass die Buchungen tagesaktuell erfolgen.

Nebenzahlstellen:

Folgende Nebenzahlstellen wurden im Rahmen der Prüfung festgestellt:

Lfd. Nr	Bezeichnung NZSt/ZW	Bankomat-zahlung möglich	In der ADG vorgesehen	Sonstige Feststellungen
1	██████████	ja	ja	ZW 201, auch Gutscheinverkauf
2	██████████	ja	ja	ZW 202, auch Gutscheinverkauf
3	██████████	ja	ja	ZW 203, auch Gutscheinverkauf
4	██████████	ja	ja	ZW 204, auch Gutscheinverkauf

5	[REDACTED]	nein	ja	Kein ZW, nur Auszahlungen. Bargeldausstattung € 10.000,00 lt ADG (nur saisonal in Betrieb, konnte nicht geprüft werden)
6	[REDACTED]	nein	ja	ZW 206 physisches Kassabuch, auch Anweisungen dargestellt
7	[REDACTED]	nein	ja	ZW 205 elektronisches Kassabuch im [REDACTED] Verwaltungsprogramm
8	[REDACTED]	nein	ja	ZW 207 physisches Kassabuch
9	[REDACTED]	ja	ja	ZW 208 elektronisches Kassabuch – einem physischen Kassabuch gleichgestellt + Ö-Ticket (zwei Kassenbehältnisse) Vorschüsse wurden lt Buchhaltung in Höhe von € 290,00 ausbezahlt; lt Bedienstete der NZSt wurden Vorschüsse in Höhe von € 100,00 in der Kasse geführt. Abrechnung jeweils nach Veranstaltungen.
10	[REDACTED]	nein	ja	Kein ZW (konnte nicht geprüft werden)
11	[REDACTED]	ja	ja	ZW 209, Achtung drei verschiedene Kassenbehältnisse. Abrechnung wurde als Bargeldvorschuss zurückbehalten. Keine Abrechnung mit der HZSt, Einzahlung gerundeter Beträge auf Bank.
12	[REDACTED]	ja (lt ADG)	ja	ZW 210, Einzahlung auf das Bankkonto Bargeldausstattung lt ADG € 10.000,00 (konnte nicht geprüft werden)

13	[REDACTED]	ja (nur einzelne Automaten)	ja	Kein ZW, Einzahlung auf das Bankkonto Bargeldausstattung lt ADG € 10.000,00 (konnte nicht geprüft werden)
14	[REDACTED]	nein	ja	Kein ZW, wird nicht über die Hauptzahlstelle abgerechnet. (Einzahlung auf das Bankkonto wurde nicht geprüft)
15	[REDACTED]	nein	ja	Kein ZW (konnte nicht geprüft werden)
16	[REDACTED]	nein	nein	Kein ZW, Auf Grund eines GR-Beschlusses werden € 700,00 pro Jahr zur Jugendförderung (Ersatz der Jugend-Vorteilscard nach Vorlage einer Zahlungsbestätigung) ausgezahlt
17	[REDACTED]	nein	nein	Kein ZW, Festschriften „800 Jahre Knittelfeld“ werden um € 10,00 pro Heft verkauft. Der Bargeldverkehr in dieser Nebenzahlstelle wird in einem Kuvert abgewickelt. Es ist kein Kassabuch vorhanden.
18	[REDACTED]	nein	nein	Kein ZW, eine Geldkassette mit angestecktem Schlüssel Nr 09 wurde im Safe des Bürgerbüros vorgefunden. Keine Zuordnung des Geldes möglich.
19	[REDACTED]	nein	ja	Kein ZW, nur Auszahlungen Bargeldausstattung € 10.000,00 (konnte nicht geprüft werden)

Zum Prüfungszeitpunkt (07.08.2024) wurden in der Stadtgemeinde 19 Nebenzahlstellen festgestellt, obwohl lt Beilage 10 der ADG vom 15.04.2024 16 Nebenzahlstellen eingerichtet sein sollten. Es wurden drei nicht in der ADG genannte Nebenzahlstellen (2 Geldkassetten mit angesteckten Schlüsseln und ein offenes Kuvert) [REDACTED] vorgefunden.

Für elf dieser Nebenzahlstellen sind Zahlwege im Haushaltsbuchhaltungssystem (HBS) eingerichtet, obwohl keine elektronischen Kassenbücher im HBS integriert sind.

Bei Prüfung der Nebenzahlstellen wurden folgende Mängel festgestellt:

- Die in der ADG angeführten Nebenzahlstellen stimmen nicht mit den zum Prüfungszeitpunkt in Verwendung stehenden Nebenzahlstellen überein.
- In der Nebenzahlstelle [REDACTED] und in der Nebenzahlstelle [REDACTED] sind jeweils zwei oder mehrere Kassenbehältnisse für eine Nebenzahlstelle in Verwendung. Der Überblick über die Kassenbestände in diesen Nebenzahlstellen ist daher nicht gewährleistet.
- In den physischen Kassenbuchaufzeichnungen der Nebenzahlstelle [REDACTED] wurden auch unbare Geldbewegungen (Überweisungen) dargestellt. Das Kassenbehältnis wurde zum Prüfungszeitpunkt unverschlossen in einem nicht versperrten Schrank verwahrt.
- Nach vorliegenden internen Kassenbestandsaufnahmen in den Nebenzahlstellen (durchgeführt von der Hauptzahlstelle am 05.08.2024) wurden Bestände auf den Zahlwegen an den jeweils gezählten Barbestand durch Bestandsverlagerungsbuchungen auf dem Konto 279980 angeglichen. Die Endstände von Nebenzahlstellen lt Nachweis der liquiden Mittel vom 07.08.2024, 09:22 Uhr sind daher nicht schlüssig nachvollziehbar.
- Der nachgewiesene Wechselgeldvorschuss in der Nebenzahlstelle [REDACTED] (€ 290,00 lt Konto 279300) ist nicht mit dem vom Kassenführenden angegebenen Wechselgeldvorschuss (€ 100,00) und mit der lt ADG vorgesehenen Bargeldausstattung (€ 10.000,00) kompatibel. Dies trifft auch bei anderen Nebenzahlstellen zu.
- Die lt Beilage 10 der ADG festgelegten Bargeldausstattungsbeiträge sind vielfach nicht mit den Bestimmungen des § 156 StGHVO kompatibel.
- Abrechnungen sind in vielen Fällen nicht schlüssig nachvollziehbar, da Einzahlungsbeträge nicht mit den Abrechnungen der Nebenzahlstellen übereinstimmen (zB: Abrechnung vom 09. bis 10.08.2024 [REDACTED], Differenz € 1,50);
- Die lt ADG vorgegebenen Abrechnungsmodalitäten mit der Hauptzahlstelle wurden nicht eingehalten. Beispielsweise wurden nicht abgerechnete Einnahmen von € 1.003,30 in der Nebenzahlstelle [REDACTED] in einem eigenen Behältnis belassen und entgegen der in der ADG vorgesehenen Abrechnungsmodalitäten als Wechselgeldvorschuss zurückbehalten. Dies ist in der HZSt nicht aufgefallen.
- Die Verbuchung der Einnahmen [REDACTED] ist nicht VRV-konform erfolgt, da unterschiedlich zu verbuchende Artikel nicht getrennt dargestellt wurden (Kautionen für Karten wurden irrtümlich als Eintrittsgelder verbucht).
- Es wurden keine schriftlichen Übergabeprotokolle bei Übergabe der Kassengeschäfte an ein anderes ausführendes Organ des Zahlungsverkehrs gem § 158 Abs 1 StGHVO in den Nebenzahlstellen vorgelegt.

- In den Nebenzahlstellen [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] werden teilweise Kassenbuchaufzeichnungen in Heften händisch geführt. Diese Kassenbuchaufzeichnungen sind einerseits unvollständig, da sie nur für Verwaltungsabgaben und Bundesabgaben geführt werden obwohl auch andere Zahlungen in diesen Kassen durchgeführt werden, andererseits erfüllen diese Aufzeichnungen nicht die Erfordernisse gem § 137 StGHVO. Zusätzlich zu den in den Kassenbüchern verzeichneten Einzahlungen werden auch Einzahlungen aus dem Verkauf von Bio- und Restmüllsäcken sowie aus dem Verkauf von Honig von der gemeindeeigenen Imkerei vereinnahmt. Für diese Verkäufe liegen Einzahlungsbelege vor, die in die Abrechnung mit der Hauptzahlstelle einbezogen werden. Die vorliegenden Belege wiederum erfüllen nicht die Anforderungen gem § 157 StGHVO. Weiters werden subventionierte Taxigutscheine in diesen Kassen verkauft und rudimentäre Aufzeichnungen (ohne fortlaufende Nummerierungen) dazu in einem eigenen elektronischen System verwaltet. In den Nebenzahlstellen des [REDACTED] werden auch Parkscheine um € 0,50 pro Stück verkauft. Diese Verkaufserlöse werden ebenfalls nicht im Kassenbuch eingetragen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass der Zahlungsverkehr in den Nebenzahlstellen nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Es besteht kein Überblick über die tatsächlich vorhandenen Nebenzahlstellen und Kassenbehältnisse. Die in der Beilage 10 der ADG dargestellten Nebenzahlstellen und deren vorgesehene Bargeldausstattung stimmt in vielen Fällen nicht mit den tatsächlich vorgefundenen Sachverhalten überein. Die Regelungen über den Barzahlungsverkehr gem §§ 154 bis 158 StGHVO sowie die Bestimmungen über die sichere Verwahrung von Bargeld gem § 159 StGHVO werden nicht eingehalten. Die Bestimmungen über die Verbuchungsaufschreibungen und die Kassenbücher gem §§ 136 und 137 StGHVO werden in zahlreichen Nebenzahlstellen nicht eingehalten.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, den gesamten Barzahlungsverkehr außerhalb der Hauptzahlstelle auf unbedingt erforderliche Nebenzahlstellen zu reduzieren und diese rechtskonform zu organisieren. In der Folge ist die ADG entsprechend zu ändern, und ist die Abwicklung der Ein- und Auszahlungen an die rechtlichen Grundlagen anzupassen.

Bankomatzahlungsmöglichkeiten:

Die Zahlungsmöglichkeit mit Bankomatkarte wird in der Hauptzahlstelle in den [REDACTED] Nebenzahlstellen [REDACTED] in der Nebenkasse [REDACTED] [REDACTED], in den Zahlstellen [REDACTED] [REDACTED] und bei einzelnen [REDACTED] angeboten. Für die Bankomatkassen sind keine eigenen Zahlwege vorgesehen und werden die Abrechnungen über den Zahlweg 4 – Bank Hauptkonto dargestellt.

Verbuchungspflichtige Drucksorten und geldgleiche Wertgegenstände (Gutscheine):

Taxigutscheine:

In der Stadtgemeinde wurden auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses vom 23.09.2019 Richtlinien zur Ausgabe von Taxigutscheinen und die Förderung dieser beschlossen. Demnach werden Taxigutscheine mit einem Wert von je € 6,00 um € 5,50 pro Gutschein verkauft. An Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen, „einkommensschwache“ Personen und Jugendliche werden diese Gutscheine um € 4,00 verkauft. Außer der fortlaufenden Nummerierung gibt es keine Sicherheitsmerkmale auf diesen Gutscheinen.

Die Gutscheine, die von einer Druckerei erzeugt wurden, sind in Blöcken zu je 100 Stück aufliegend und fortlaufend nummeriert. Schlüssig nachvollziehbare Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung dieser Gutscheine sind nicht vorhanden. In der Stadtgemeinde ist zum Prüfungszeitpunkt weder die Anzahl der aktuell aufliegenden Gutscheine bekannt, noch ist ein Überblick über die ausgegebenen, in Umlauf befindlichen oder wieder eingelösten Gutscheine gegeben. Die Stadtgemeinde hat über Ersuchen der Prüforgane nach der Prüfung eine Inventur der Bestände durchgeführt und einen Bestand an „Taxigutscheinen“ von 13.101 Stück, sowie einen Bestand an „Jugend-Taxigutscheinen“ von 8.000 Stück per 21.08.2024 ermittelt.

Weiters wird festgestellt, dass die Gutscheinblöcke [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] gelagert sind und dass bei Bedarf von den Bediensteten der Nebenzahlstellen auf die vorhandenen Gutscheinblöcke zugegriffen werden kann, ohne dass irgendwelche Aufzeichnungen zur Verwaltung dieser geldgleichen Werte vorgelegt werden können. Im [REDACTED] werden die gemäß GR-Beschluss vom 23.09.2019 subventionierten Gutscheine mit reduzierten Preisen (siehe oben) verkauft. Die Aufzeichnungen über den Verkauf werden in elektronischer Form geführt und beinhalten nur die vereinnahmten Geldbeträge. Es ist weder die Anzahl der verkauften Gutscheine, noch der Einzelpreis oder eine fortlaufende Nummer ersichtlich. Über die vorliegenden Aufzeichnungen aus diesem elektronischen System ist daher keine Bewirtschaftung des Bestandes möglich und sind auch Subventionierungen nicht dargestellt.

Über Ausdrücke dieser Aufzeichnungen erfolgen die Abrechnungen mit der Hauptzahlstelle. Es ist auf Grund der fehlenden Aufzeichnungen bei der Ausgabe weder möglich, die Nummern der eingelösten Gutscheine mit den tatsächlich von der Stadtgemeinde ausgegebenen abzugleichen, noch ist die Nachvollziehbarkeit welche Gutscheine mit welchen Ermäßigungen ausgegeben werden, möglich.

Die Taxiunternehmer legen bei der Gutscheinabrechnung die entgegengenommenen Gutscheine vor. Die Abrechnungen werden auf „sachliche und rechnerische Richtigkeit“ überprüft, angeordnet und zur Auszahlung gebracht. Den Taxiunternehmern werden auf Basis der vorliegenden Abrechnungen die Gutscheine pro Stück mit € 6,00 abgegolten. Die in der Stadtgemeinde über diese Abrechnungen eingelangten Gutscheine werden in offenen Kuverts gelagert und sind zum Prüfungszeitpunkt nicht entwertet. Ein am 13.08.2024 erfolgter Ausdruck aus dem elektronischen Programm zeigt nicht nachvollziehbare Umsätze, da lt vorliegendem Ausdruck ein Durchschnittspreis pro Gutschein von € 7,84 im Jahr 2023 und € 7,75 im Jahr 2022 errechnet wird, obwohl die einzelnen Gutscheine um € 6,00 vergütet worden sind.

Es wird zusammenfassend festgestellt, dass die gesamte Gutscheinverwaltung sich auf Basis der vorliegenden Unterlagen weder nachvollziehen noch nachprüfen lässt. In der Gutscheinverwaltung ist daher ein hohes Risiko erkennbar. Eine weitergehende Prüfung des Gutscheinsystems behält sich die Aufsichtsbehörde vor.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Gutscheinverwaltung völlig neu auszurichten. Es sind Bestandsverwaltungen ab dem Erhalt der produzierten Gutscheine einzurichten. Die Hauptzahlstelle hat gem § 23 Abs 1 Z 5 StGHVO die gesicherte Verwahrung der verbuchungspflichtigen Drucksorten sicherzustellen und sind über Aufzeichnungen gem § 164 StGHVO die Ausgaben, wie auch die Rücknahmen aller Gutscheine, lückenlos zu erfassen. Mangels besonderer Sicherheiten auf den Gutscheinen ist sicherzustellen, dass Gutscheine nicht mehrfach eingelöst werden können und dass diese nach der Rücknahme entwertet werden.

Weiters wird festgestellt, dass durch die praktizierte Vorgangsweise des subventionierten Verkaufes von Gutscheinen den allgemeinen Grundsätzen der Verbuchung gem § 108 StGHVO nicht entsprochen wird.

Die Stadtgemeinde wird daher aufgefordert, die Verbuchung der Gutscheinverkäufe in voller Höhe (Brutto), vollständig, ungekürzt und ohne gegenseitige Aufrechnung oder Saldierung durchzuführen. Die lt Gemeinderatsbeschluss gewährten Förderungen sind buchhalterisch entsprechend darzustellen.

Parkscheine:

Bei der Verwaltung von Parkscheinen werden Mängel in ähnlicher Weise wie bei den Taxigutscheinen festgestellt. Auch hier werden fortlaufend nummerierte Parkscheine in Blöcken zu je 100 Stück ohne Aufzeichnungen [REDACTED] [REDACTED] gelagert.

Die Blöcke werden bei Bedarf von den Bediensteten [REDACTED] entnommen und um € 0,50 pro Stück ohne nähere Aufzeichnungen verkauft.

Diese Parkscheine werden durch Ankreuzen des Datums und der Uhrzeit (Parkzeitbeginn) auf dem Parkschein im parkenden PKW verwendet und sind damit entwertet.

Es sind zum Prüfungszeitpunkt weder Aufzeichnungen über den aktuellen Stand der aufliegenden Stückzahlen vorhanden, noch konnten nachvollziehbare Unterlagen über die verkauften Parkscheine vorgelegt werden. Die Stadtgemeinde hat über Ersuchen der Prüforgane nach der Prüfung eine Bestandszählung durchgeführt und einen Bestand an Parkgutscheinen von 4.200,00 Stück per 01.10.2024 festgestellt. Auch wenn die Einzelpreise der Parkscheine niedrig sind, besteht mangels nachvollziehbarer Verwaltung ein Risiko für die Stadtgemeinde. Eine weitergehende Prüfung der Parkscheinverwaltung behält sich die Aufsichtsbehörde vor.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Verwaltung der Parkscheine gem § 164 StGHVO völlig neu auszurichten. Die Parkscheine sind sicher zu verwahren und sind Zugänge und Verkäufe in einer Bestandsverwaltung lückenlos zu erfassen. Die vorhandenen Bestände sind gem § 23 Abs 1 Z 5 StGHVO von der Hauptzahlstelle gesichert zu verwahren.

5.3 Haushaltsrücklagen mit ZMR

In der Stadtgemeinde wurden im Rechnungsabschluss 2023 20 aktive Sparbücher/Sparkonten für zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserven (ZMR) per 31.12.2023 dargestellt. Die Stände der Zahlungsmittelreserven per 31.12.2023 laut Nachweis über Haushaltsrücklagen stimmen mit den vorgelegten Kontoauszügen überein.

Im RA 2023 wurden 22 Rücklagen mit ZMR ausgewiesen, von denen zwei (RL-Hilfsfonds und RL-Gebührenbremse) buchhalterisch im Haushaltsjahr 2023 gebildet, jedoch bis 31.12.2023 noch nicht auf die Sparbücher/-konten zugeführt wurden. Bei weiteren elf Rücklagen haben die gebuchten Rücklagenstände (Konten 934xxx/935xxx) nicht mit den Zahlungsmittelreserven (Konten 294xxx/295xxx) übereingestimmt, da gebuchte Rücklagenentnahmen oder Rücklagenzuführungen bis zum 31.12.2023 noch nicht über die Sparbücher/-konten abgewickelt waren.

Am Prüfungstag (13.08.2024) konnte die Übereinstimmung der Rücklagenstände (Konten 934xxx, 935xxx) mit den Zahlungsmittelreserven (Konten 294xxx/295xxx) festgestellt werden und war eine Abstimmung mit den Kontoauszügen/Sparbüchern möglich.

Neben zahlreichen zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit ZMR gem § 188 StGHVO ist eine allgemeine Haushaltsrücklage gem § 189 StGHVO in Höhe von € 1.326,39 vorhanden.

Die Rücklagengebarung ist schlüssig nachvollziehbar.

5.4 Darlehen

Bei dieser Querschnittsprüfung wurden die Darlehen umfassend geprüft. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden unter Pkt 4 dargestellt.

5.5 Leasinggeschäfte

Im Leasingpiegel des Rechnungsabschlusses 2023 (Anlage 6i VRV 2015) werden drei Leasinggeschäfte ausgewiesen, obwohl ein noch dargestelltes Leasinggeschäft bereits in November 2022 ausgelaufen ist.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, den Leasingpiegel aktuell zu halten.

Die Aktenführung erfolgt in physischer Form. Es wurden alle drei im Prüfungszeitraum dargestellten Leasinggeschäfte hinsichtlich der Aktenführung von den Prüfungsorganen überprüft und dabei festgestellt, dass zwei Leasingverträge nur als Konzept (ohne Unterschrift beider Vertragspartner) vorlagen. Unterlagen über eine aufsichtsbehördliche Genehmigung wurden den Prüfungsorganen nicht vorgelegt.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, bei allen aktiven Leasinggeschäften die Aktenführung zu vervollständigen und nicht an die Aufsichtsbehörde vorgelegte Verträge gem § 90 GemO der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

5.6 Haftungen

Im Haftungsnachweis (Anlage 6r VRV 2015) des RA 2023 der Stadtgemeinde werden acht Haftungen im Teil A Untergruppe 1 dargestellt.

Vier Haftungen beziehen sich auf Bankdarlehen, die von einem Abwasserverband aufgenommen wurden, weitere vier Haftungen wurden für Bankdarlehen eines Wasserverbandes übernommen.

Die Aktenführung erfolgt in physischer Form und wurden die vorgelegten Haftungsunterlagen in einem Ordner vorgefunden. Bei Prüfung der Akten wurden folgende Mängel festgestellt:

- Bei drei Haftungen wurden keine Gemeinderatsbeschlüsse in den Akten vorgefunden.
- Bei drei Haftungsakten wurden keine Haftungserklärungen/ Haftbriefe/Bürgschaftserklärungen in den Akten vorgefunden, bei weiteren zwei Haftungsakten fehlen Datumsangaben zur Unterfertigung der aufliegenden Haftungserklärungen (nur Konzepte im Akt).
- Bei einer Haftung, die gemeinsam mit der Fusionsgemeinde Apfelberg eingegangen wurde, fehlen die Haftungsunterlagen aus der fusionierten Gemeinde Apfelberg.
- Bei sechs Haftungen konnte die aufsichtsbehördliche Genehmigung in den Aktenunterlagen nicht nachvollzogen werden.
- Bei drei Haftungen sind keine Unterlagen über eine Bestätigung der Zeichnungsberechtigung vorhanden.
- Bei einigen Akten konnte der Haftungsrahmen nicht mit dem Gemeinderatsbeschluss und mit den Daten im Haftungsnachweis zur Abstimmung gebracht werden.

Es wird festgestellt, dass die Aktenführung unvollständig ist und dass die im Haftungsnachweis dargestellten Daten in einigen Fällen nicht schlüssig nachvollziehbar sind. Haftungen der Gemeinden sind gem § 90 Abs 1 Z 4 GemO genehmigungspflichtig.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Aktenführung zu vervollständigen, den Datenbestand zu aktualisieren und gegebenenfalls zu korrigieren.

Zudem wird die Stadtgemeinde aufgefordert, die Bestimmungen über die Genehmigungspflicht von Haftungen gemäß § 90 GemO einzuhalten.

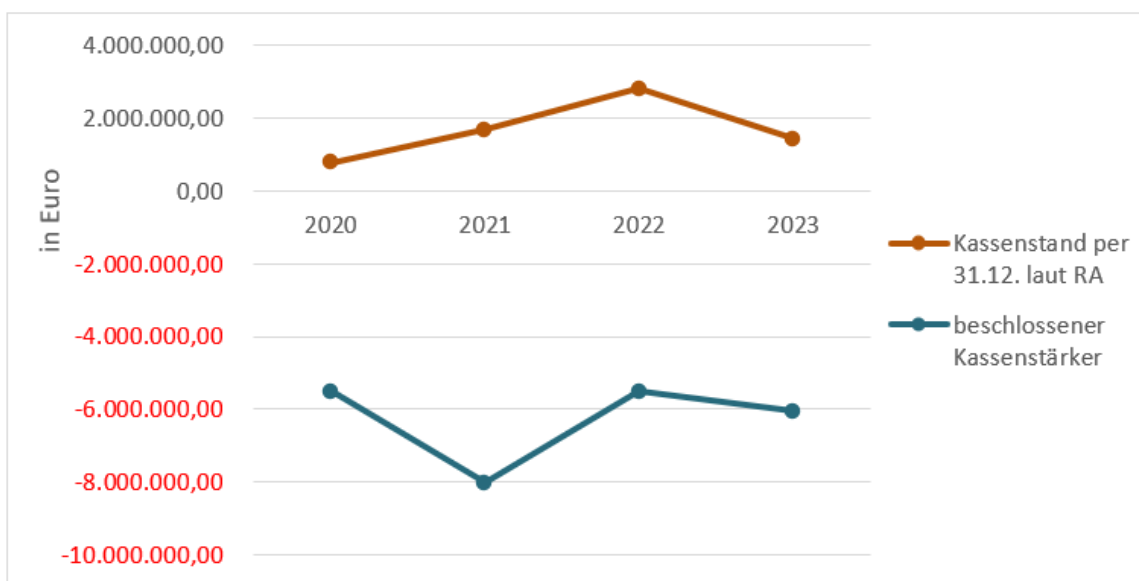
Laut Mitteilung der Stadtgemeinde sind im Prüfungszeitraum keine Haftungen schlagend geworden.

5.7 Finanzsituation

Liquidität und Entwicklung des Kassenstandes:

Entwicklung der Kassenstände inkl. Kassensechstel

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023
Kassenstand per 31.12. laut RA	759.632,97	1.666.372,33	2.781.236,91	1.409.928,64
beschlossener Kassenstärker	-5.500.000,00	-8.006.700,00	-5.500.000,00	-6.044.000,00



Datenquelle: GemBon 16.12.2024

Die Darstellung zeigt, dass der Kassenstand der Stadtgemeinde per 31.12. während des gesamten Prüfungszeitraums positiv war.

Zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen kann die Gemeinde Kassenstärker bis zu einem Sechstel der „Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlags Gesamthaushaltes“ in Anspruch nehmen. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2020 wurde der Kassenstärker für das Haushaltsjahr 2021 zur Überbrückung von möglichen Liquiditätsengpässen gemäß der Kassenstärkeranhebungsverordnung, LGBl Nr 52/2020, erhöht. Hierzu wird festgehalten, dass die Inanspruchnahme von Kassenstärkern im gesamten Prüfungszeitraum nicht erforderlich war.

Die Liquidität der Stadtgemeinde war im gesamten Prüfungszeitraum sichergestellt.

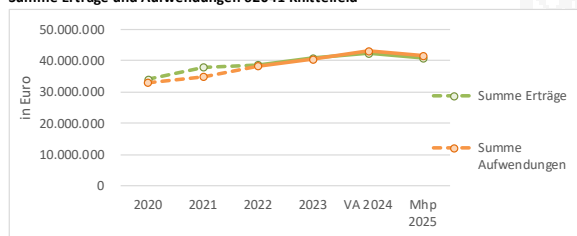
Beurteilung des Ergebnishaushalts:

Entwicklung des Ergebnishaushalts

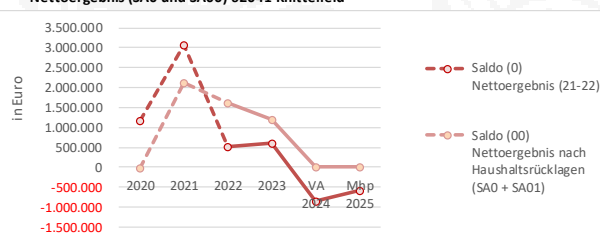
62041 Knittelfeld, Werte in Euro

MVAG-Ebene	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (0. Ebene)	MVAG-Code	2020	2021	2022	2023	VA 2024	Mhp 2025
SU	Summe Erträge	21	34.112.633	37.990.650	38.832.268	41.000.372	42.375.400	40.945.600
SU	Summe Aufwendungen	22	32.946.542	34.920.319	38.301.937	40.389.944	43.224.500	41.543.700
SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21-22)	SA0	1.166.090	3.070.331	530.331	610.428	-849.100	-598.100
SA00	Saldo (00) Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA0 + SA01)	SA00	-9.638	2.128.417	1.601.210	1.201.349	0	0

Summe Erträge und Aufwendungen 62041 Knittelfeld



Nettoergebnis (SA0 und SA00) 62041 Knittelfeld



Datenquelle: GemBon 16.12.2024

Der Ergebnishaushalt weist in den Rechnungsabschlüssen 2020 bis 2023 ein positives Nettoergebnis (SA0) aus. Im Voranschlag 2024 und MHP 2025 wird ein negatives Nettoergebnis präliminiert. Die Stadtgemeinde ist in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 nicht mehr in der Lage, die Differenz zwischen nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen und nicht finanzierungswirksamen Erträgen durch finanzierungswirksame Erträge zu bedecken.

Die negativen Nettoergebnisse (SA0) wurden durch Entnahme einer zweckgebundenen Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve – Eröffnungsbilanz gemäß § 207 Abs 3 StGHVO aufgelöst und ein ausgeglichenes Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA00) erwirkt.

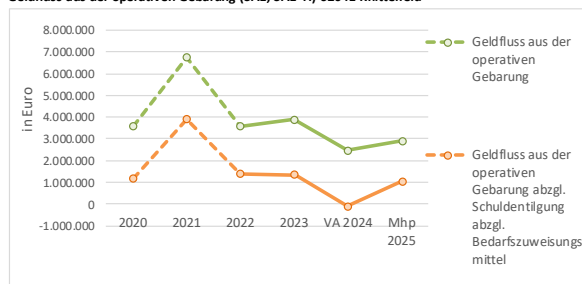
Beurteilung des Finanzierungshaushaltes:

Entwicklung des Finanzierungshaushalts

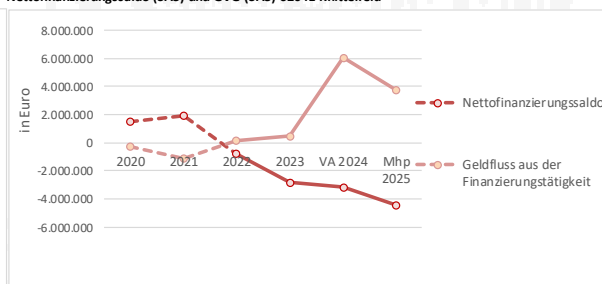
62041 Knittelfeld, Werte in Euro

MVAG-Ebene	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (0. Ebene)		2020	2021	2022	2023	VA 2024	Mhp 2025
SA1	Geldfluss aus der operativen Gebarung	SA1	3.581.754	6.753.209	3.545.967	3.918.998	2.493.800	2.895.600
SA1-Ti	Geldfluss aus der operativen Gebarung abzgl. Schuldentilgung abzgl. Bedarfszuweisungsmittel	SA1-Ti	1.184.400	3.924.355	1.376.799	1.359.648	-88.600	1.032.300
SA2	Geldfluss aus der investiven Gebarung	SA2	-2.056.931	-4.849.131	-4.351.197	-6.710.535	-5.686.200	-7.340.500
SA3	Nettofinanzierungssaldo	SA3	1.524.822	1.904.078	-805.230	-2.791.537	-3.192.400	-4.444.900
SA4	Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	SA4	-255.333	-1.141.212	154.696	484.164	6.049.300	3.784.800
SA5	Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	SA5	1.269.490	762.866	-650.534	-2.307.373	2.856.900	-660.100

Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1, SA1-Ti) 62041 Knittelfeld



Nettofinanzierungssaldo (SA3) und GVG (SA5) 62041 Knittelfeld



Datenquelle: GemBon 16.12.2024

Gemäß § 3 Abs 3 VRV 2015 sind im Finanzierungshaushalt alle Einzahlungen und Auszahlungen zu erfassen. Eine Einzahlung ist der Zufluss und eine Auszahlung der Abfluss an liquiden Mitteln in einem Jahr.

Eine Sicherstellung der Liquidität der Stadtgemeinde ist unter anderem dann gegeben, wenn der Saldo der operativen Gebarung (SA1) ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Darlehen (SA1-Ti) einschließlich der Bedarfszuweisungen für direkte investive Einzelvorhaben zu decken.

Die Darstellung zeigt, dass der Saldo 1 im gesamten Prüfungszeitraum ausreichend war, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Darlehen (SA1-Ti) einschließlich der Bedarfszuweisungen für direkte investive Einzelvorhaben zu decken. Im Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 weist diese Kennzahl einen negativen Wert in der Höhe von € - 88.600,00 aus.

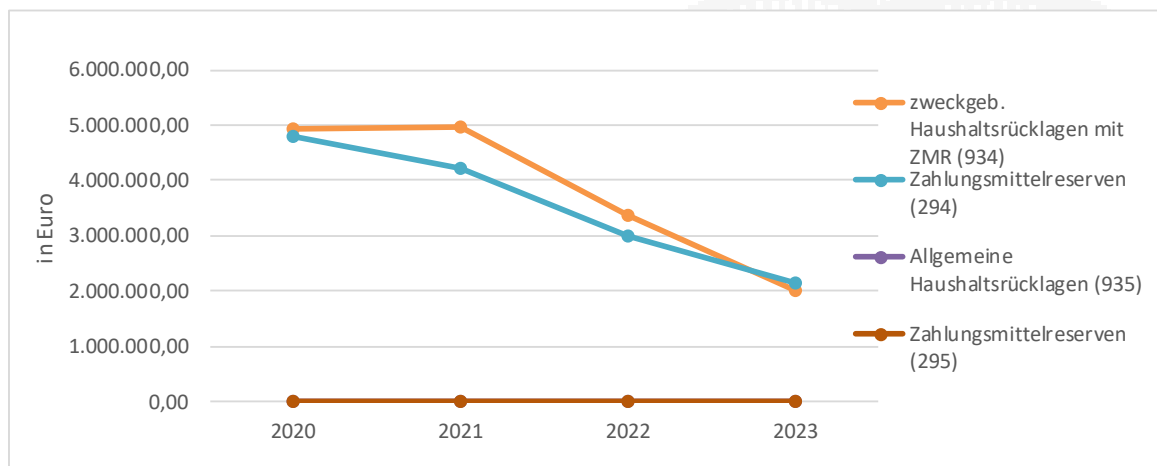
In den Rechnungsjahren 2020 bis 2023 wird ein positives Finanzierungsergebnis (SA1) ausgewiesen. Für die Jahre 2024 und 2025 wird ebenfalls ein positiver Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1) prognostiziert. Der Stadtgemeinde stehen im gesamten Prüfungszeitraum frei verfügbare Mittel aus der operativen Gebarung zur Bedeckung der investiven Gebarung zur Verfügung.

Der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5) war in den Rechnungsjahren 2020 und 2021 positiv. Im Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 wird ebenfalls ein positiver Saldo 5 prognostiziert. Im Rechnungsabschluss für die Jahre 2022 und 2023 sowie im MHP 2025 wird ein teilweise stark negativer Geldfluss aus der voranschlagsunwirksamen Gebarung dargestellt.

Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven:

Entwicklung der Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023
zweckgeb. Haushaltsrücklagen mit ZMR (934)	4.940.004,72	4.978.888,79	3.354.526,55	2.006.986,36
Zahlungsmittelreserven (294)	4.800.181,23	4.219.709,55	2.978.936,98	2.155.362,57
Allgemeine Haushaltsrücklagen (935)	1.266,05	1.266,24	1.324,77	1.326,39
Zahlungsmittelreserven (295)	1.266,05	1.266,24	1.324,77	1.326,39



Datenquelle: GemBon 16.12.2024

Die Entwicklung der Rücklagen zeigt, inwieweit Rücklagen vorhanden sind und ob Rücklagen aufgebaut bzw. aufgebraucht werden. Die Darstellung zeigt, dass in der Stadtgemeinde Knittelfeld zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserven für Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallwirtschaft, Schulen und Kindergärten, Krematorium, Wohnungen etc. in der Höhe von € 2.006.986,36 mit Stand 31.12.2023 vorhanden sind. Im Rechnungsabschluss 2020 wurden per 31.12. noch Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserven in der Höhe von € 4.940.004,72 ausgewiesen. Das bedeutet einen Rückgang der Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserven im Prüfungszeitraum in der Höhe von € 2.933.018,36, das sind rund 59 %.

Darüber hinaus ist zum Stichtag 31.12.2023 eine allgemeine Haushaltsrücklage (Konto 935000) in Höhe von € 1.326,39 vorhanden. Somit ergibt sich ein Gesamtstand an Zahlungsmittelreserven per 31.12.2023 in der Höhe von € 2.156.688,96.

Im Rechnungsjahr 2023 wurden sechs investive Vorhaben teilweise mit Rücklagenentnahmen in der Höhe von insgesamt € 1.129.422,65 bedeckt.

Im Nachweis über die liquiden Mittel (Kassenbestand) werden die Zahlungsmittelreserven abgebildet und ist eine Übereinstimmung mit dem Nachweis über Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b VRV 2015) zum RA 2023 gegeben.

Im Vermögenshaushalt (Anlage 1c VRV 2015) sind unter Aktiva B.III.2 Zahlungsmittelreserven zum 31.12.2023 in Höhe von insgesamt € 2.156.688,96 mit dargestellter Entwicklung zum Vorjahr, ausgewiesen. Auch in der Vermögensrechnung werden die Zahlungsmittelreserven entsprechend ausgewiesen.

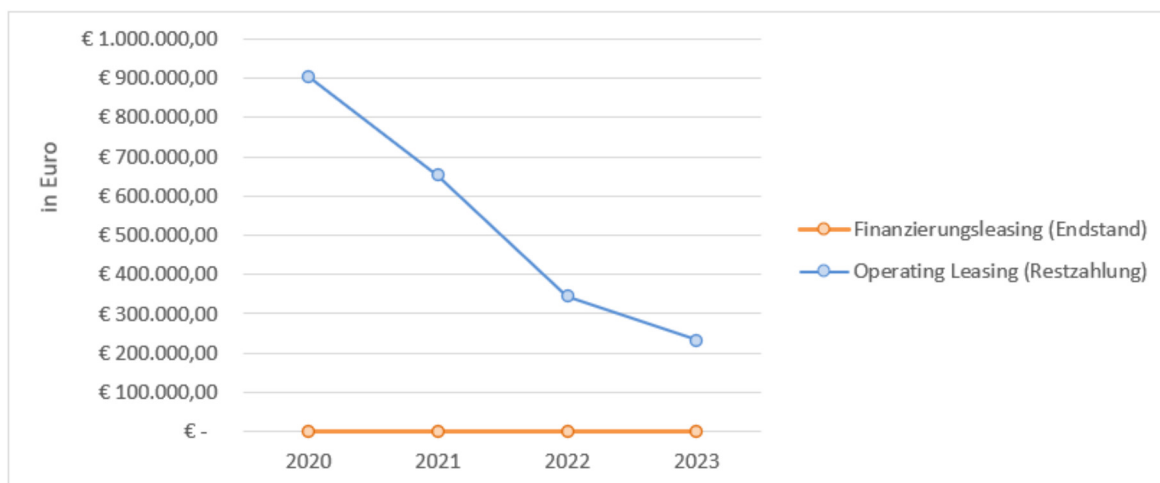
An Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserven „Auflösung von Bedarfszuweisungen“ sind zum Stichtag 31.12.2023 insgesamt € 7.943.852,81 dargestellt.

Darüber hinaus ist eine Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserven betreffend die „Eröffnungsbilanz“ in Höhe von € 35.800.000,00 zum 31.12.2023 vorhanden. Einschließlich der „Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserven“ beträgt der Rücklagenstand zum 31.12.2023 insgesamt € 45.752.165,56.

Leasingverpflichtungen:

Entwicklung der Leasing-Verpflichtungen (Endstand Rechnungsjahr)

Leasing, in Euro	2020	2021	2022	2023
Finanzierungsleasing (Endstand)	€ -	€ -	€ -	€ -
Operating Leasing (Restzahlung)	€ 905.305,13	€ 652.737,86	€ 344.492,57	€ 233.812,65



Datenquelle: GemBon 16.12.2024

Die Entwicklung der Leasingverpflichtungen der Stadtgemeinde Knittelfeld zwischen 2020 und 2023 zeigt einen Rückgang um insgesamt € 671.492,48. In der Anlage 6i VRV 2015 (Leasingspiegel) des Rechnungsabschlusses 2023 sind insgesamt drei Leasinggeschäfte abgebildet. Neben dem „R [REDACTED]“ wurde die „V [REDACTED]“ durch Operating Leasing finanziert. Die Laufzeiten dieser Verträge enden in den Jahren 2025 bzw 2026.

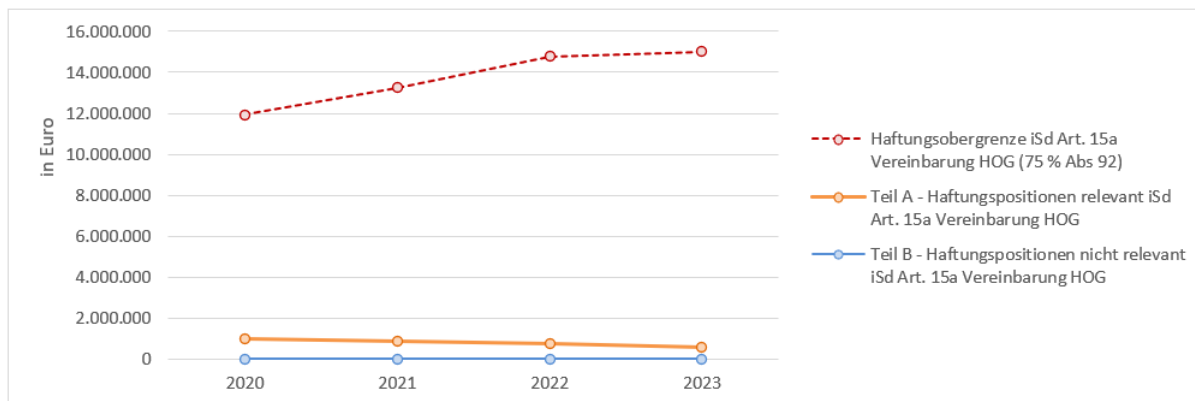
Das dritte Leasinggeschäft bezieht sich auf die „N [REDACTED]“. Im Rechnungsabschluss 2023 wird dieses Leasinggeschäft mit einer Laufzeit von 01.01.2003 bis 30.11.2022 und mit Nullsummen ausgewiesen.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, dieses bereits ausgelaufene Rechtsgeschäft aus dem Leasingspiegel (Anlage 6i VRV 2015) zu entfernen.

Entwicklung des Haftungsstandes im Prüfungszeitraum:

Entwicklung der Haftungen (Endstand Rechnungsjahr)

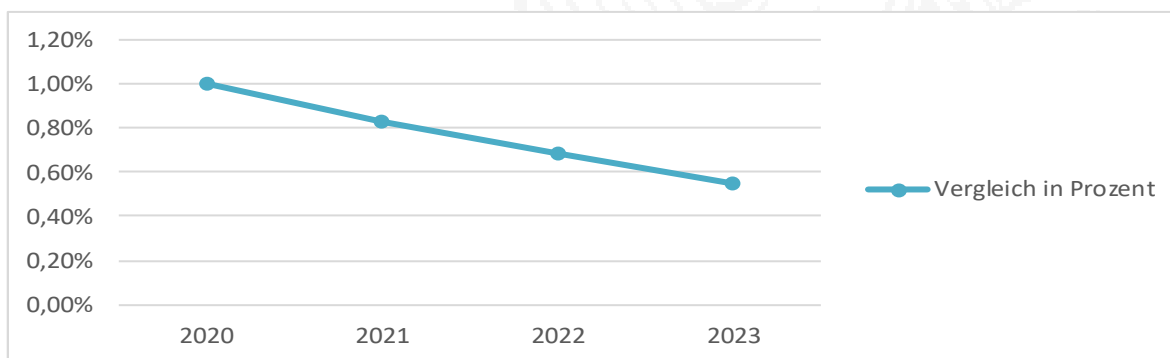
Haftungen Endstand in Euro	2020	2021	2022	2023
Haftungsobergrenze iSd Art. 15a Vereinbarung HOG (75 % Abs 92)	11.925.630	13.248.094	14.774.080	15.004.295
Teil A - Haftungspositionen relevant iSd Art. 15a Vereinbarung HOG	1.016.566	870.434	723.586	583.848
Teil B - Haftungspositionen nicht relevant iSd Art. 15a Vereinbarung HOG	0	0	0	0



Datenquelle: GemBon 16.12.2024

Entwicklung der Haftungsstände zur Bilanzsumme

Haftungen Endstand in Euro	2020	2021	2022	2023
Haftungen gesamt	1.016.566	870.434	723.586	583.848
Bilanzsumme	101.664.403	104.905.730	105.565.192	106.869.871
Vergleich in Prozent	1,00%	0,83%	0,69%	0,55%



Datenquelle: GemBon 16.12.2024

Im Haftungsnachweis (Anlage 6r zur VRV 2015) sind in der Untergruppe 1 „Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute“ acht Haftungen mit einem Stand zum 31.12.2023 in der Höhe von insgesamt € 583.847,91 ausgewiesen. Die Höhe und die Anzahl der Haftungen als auch der Vergleich des Haftungsstandes zur Bilanzsumme zeigt, dass die Haftungen keine wesentlichen Risiken für die finanzielle Situation der Stadtgemeinde darstellen. Die Laufzeiten (Beginn und Ende) der Haftungen sind im Haftungsnachweis nicht ersichtlich. Rückstellungen für Haftungen wurden nicht gebildet.

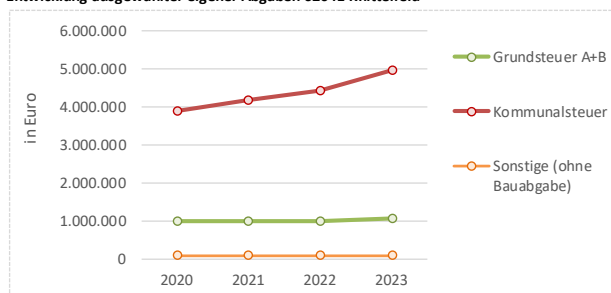
Der Stadtgemeinde wird zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit und Transparenz empfohlen, die Laufzeiten in der Anlage 6r VRV 2015 zu ergänzen.

Kennzahlen und Auswertungen zur Einnahmensituation:

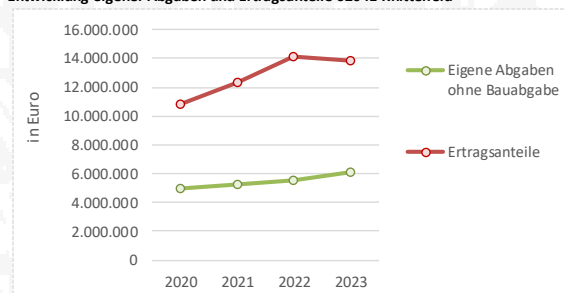
Überblick: Eigene Abgaben und Ertragsanteile

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023
Grundsteuer A	3.709	3.742	4.463	4.425
Grundsteuer B	995.763	998.878	982.474	1.047.831
Kommunalsteuer	3.876.981	4.180.136	4.437.864	4.952.141
Tourismusabgaben	2.938	3.653	4.099	7.169
Lustbarkeitsabgaben ohne VLT-Abgabe	90	0	0	419
Bauabgabe	100.413	79.709	80.023	49.028
Verwaltungsabgaben	44.980	49.278	46.715	32.431
Sonstige eigene Abgaben	35.592	35.734	37.399	36.952
Summe 1: eigene Abgaben ohne Bauabgabe, ohne VLT-Abgabe	4.960.052	5.271.421	5.513.014	6.081.369
Ertragsanteile (859) inkl. Spielbankabgabe (858)	10.796.233	12.304.101	14.084.091	13.850.831
Summe 2: eigene Abgaben und Ertragsanteile ohne Bauabgabe, ohne VLT-Abgabe	15.756.286	17.575.522	19.597.105	19.932.200
Summe 3: eigene Abgaben und Ertragsanteile inkl. Bauabgabe, ohne VLT-Abgabe	15.856.699	17.655.231	19.677.129	19.981.228
Gebrauchsabgaben	0	0	0	0

Entwicklung ausgewählter eigener Abgaben 62041 Knittelfeld



Entwicklung eigener Abgaben und Ertragsanteile 62041 Knittelfeld



Datenquelle: GemBon 16.12.2024

Die Darstellung zeigt im Zeitraum von 2020 bis 2023 eine positive Entwicklung der gemeindeeigenen Steuern und Abgaben einschließlich der Ertragsanteile. Lediglich im Rechnungsjahr 2023 zeigt sich gegenüber dem Jahr 2022 ein Rückgang bei den Ertragsanteilen.

Die Entwicklung der Einnahmen aus der Kommunalsteuer weist eine äußerst positive Tendenz auf. Die Einnahmen stiegen von € 3.876.981,47 im Jahr 2020 auf € 4.952.141,38 im Jahr 2023, was einem Anstieg von rund 28 % entspricht.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass sich die Einnahmensituation der Stadtgemeinde Knittelfeld im Prüfungszeitraum überwiegend positiv entwickelt hat.

6 Zusammenfassung der wesentlichen Aufforderungen und Empfehlungen

Nachstehend finden Sie eine Zusammenfassung der wesentlichen Aufforderungen und Empfehlungen. Die näheren Details zu diesen Aufforderungen und Empfehlungen sind den einzelnen Berichtspunkten des Prüfberichtsteils zu entnehmen.

lfd. Nr	Bezug zum Prüfbericht		Aufforderungen und Empfehlungen der Prüfungsorgane
1.	4.2	Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Darlehen	Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, alle aktuellen Darlehensakten hinsichtlich der Vollständigkeit (Gemeinderatsbeschlüsse, Verträge – Vertragsänderungen, Amtsbescheinigungen, aufsichtsbehördliche Genehmigungen und Tilgungspläne) zu überprüfen, die Unterlagen gegebenenfalls zu aktualisieren und zu vervollständigen.
2.			Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, Kontoauszüge bzw Nachweise über die Kontostände per Jahresende in den Akten zu führen.
3.			Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, bei auf verschiedene Projekte (Ansätze) geteilte Darlehen auch die Tilgung sowie die Zinsbelastung über die gesamte Darlehenslaufzeit anteilig korrekt darzustellen.
4.			Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die im System vorhandenen Datensätze zu bereinigen, und mit dem Druckwerk des RA abzustimmen.
5.	4.3	Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Darlehen im Einzelnachweis über Finanzschulden gem § 32 VRV 2015 und in der Vermögensrechnung lt RA 2023	Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem § 32 VRV 2015 dargestellten Daten aller Darlehen mit den tatsächlichen Daten lt Vertrag und aufsichtsbehördlicher Genehmigungen abzustimmen und entsprechende Berichtigungen im Datenbestand durchzuführen.
6.	4.4.4	Innere Darlehen	Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Darstellung der inneren Darlehen analog der Richtlinie zum VA 2024 sowie zur FAQ 11.6 Aufnahme von inneren Darlehen der A7 zu verbuchen und darzustellen.

7.	4.5.1	Ausschreibung und Vergabe	Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, darauf zu achten, dass Beschlüsse über die Vergabe der Darlehen mit den Beschlüssen über die Darlehensverträge inhaltlich korrespondieren.
8.	4.5.3	Zuzählung der Darlehen und Verwendungszweck	Die Stadtgemeinde wird daher eingeladen, nur jene Darlehen für eine Genehmigung zu beantragen, die auch tatsächlich aufgenommen werden sollen.
9.			Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, eine kurze formlose schriftliche Meldung an die Aufsichtsbehörde zu übermitteln, wenn aufsichtsbehördlich genehmigte Darlehen zur Finanzierung von Vorhaben nicht benötigt bzw nicht zugezählt werden.
10.			Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, Darlehen ausschließlich für den genehmigten Darlehenszweck zu verwenden.
11.	4.5.6	Darlehenskonvertierungen/ Umschuldungen im Prüfungszeitraum	Der Stadtgemeinde wird in Anbetracht der hohen Anzahl an Darlehen empfohlen, neben der bewussten Aufnahme von fix verzinsten Darlehen ein nachvollziehbares Zins- und Darlehensmanagement für die variabel verzinsten Darlehen sicherzustellen und gegebenenfalls auch Nachverhandlungen und/oder Darlehenskonvertierungen anzustreben.
12.	4.6	Prüfung der mit Darlehen (teil-) finanzierten Vorhaben im Zeitraum 2020 bis 2023	Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, investive Einzelvorhaben nach den Bestimmungen gem §§ 59 ff StGHVO aufzubauen und zu veranschlagen. Mehrjährige investive Einzelvorhaben sind nach den Bestimmungen gem §§ 64 ff StGHVO in den Rechnungsabschlüssen darzustellen.
13.			Der Stadtgemeinde wird empfohlen, Beschlüsse zur Festlegung von individuellen Nutzungsdauern an realistische Nutzungsmöglichkeiten anzupassen.
14.	4.8	Prüfung der Liquidität in Verbindung mit der Belastung durch die Darlehenstilgungen 2020 bis 2023	Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, in den Gebührenbereichen die Bedeckung der Darlehenstilgungen durch den SA1 sicherzustellen.
15.	4.9	Sachverhalte außerhalb des Prüfungsgegenstandes	Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die physische Aufbewahrung von Voranschlägen, Rechnungsabschlüssen und der Eröffnungsbilanz gem den Bestimmungen des § 131 Abs 3 StGHVO sicherzustellen.

16.	5.2	Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel	Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, Kassenbücher gem §§ 136 und 137 StGHVO im Haushaltsbuchführungssystem (HBS) einzurichten und zu laufend zu führen.
17.			Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, ausschließlich Ausdrucke aus dem System nach vollständiger korrekter Verbuchung als Tagesabschluss zu verwenden und den Verantwortlichen zur Unterfertigung vorzulegen.
18.			Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, den gesamten Barzahlungsverkehr außerhalb der Hauptzahlstelle auf unbedingt erforderliche Nebenzahlstellen zu reduzieren und diese rechtskonform zu organisieren. In der Folge ist die ADG entsprechend zu ändern, und die Abwicklung der Ein- und Auszahlungen an die rechtlichen Grundlagen anzupassen.
19.			Die Stadtgemeinde wird aufgefordert die Gutscheinverwaltung völlig neu auszurichten. Es sind Bestandsverwaltungen ab dem Erhalt der produzierten Gutscheine einzurichten. Die Hauptzahlstelle hat gem § 23 Abs 1 Z 5 StGHVO die gesicherte Verwahrung der verbuchungspflichtigen Drucksorten sicherzustellen und sind über Aufzeichnungen gem § 164 StGHVO die Ausgaben, wie auch die Rücknahmen aller Gutscheine lückenlos zu erfassen. Mangels besonderer Sicherheiten auf den Gutscheinen ist sicherzustellen, dass Gutscheine nicht mehrfach eingelöst werden können und dass diese nach der Rücknahme entwertet werden.
20.			Die Stadtgemeinde wird daher aufgefordert, die Verbuchung der Gutscheinverkäufe in voller Höhe (Brutto), vollständig, ungekürzt und ohne gegenseitige Aufrechnung oder Saldierung durchzuführen. Die lt Gemeinderatsbeschluss gewährten Förderungen sind buchhalterisch entsprechend darzustellen.
21.			Die Stadtgemeinde wird aufgefordert die Verwaltung der Parkscheine gem § 164 StGHVO völlig neu auszurichten. Die Parkscheine sind sicher zu verwahren und sind Zugänge und Verkäufe in einer Bestandsverwaltung lückenlos zu erfassen. Die vorhandenen Bestände sind gem § 23 Abs 1 Z 5 StGHVO von der Hauptzahlstelle gesichert zu verwahren.

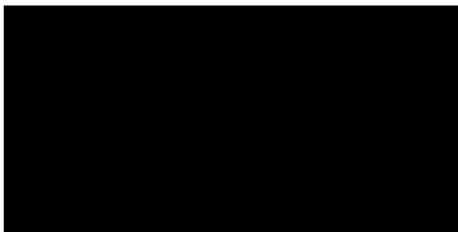
22.	5.5	Leasinggeschäfte	Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, den Leasingspiegel aktuell zu halten.
23.			Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, bei allen aktiven Leasinggeschäften die Aktenführung zu vervollständigen und nicht an die Aufsichtsbehörde vorgelegte Verträge gem § 90 GemO der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
24.	5.6	Haftungen	Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Aktenführung zu vervollständigen, den Datenbestand zu aktualisieren und gegebenenfalls zu korrigieren.
25.			Zudem wird die Stadtgemeinde aufgefordert, die Bestimmungen über die Genehmigungspflicht von Haftungen gemäß § 90 GemO einzuhalten.
26.	5.7	Finanzsituation	Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, dieses bereits ausgelaufene Rechtsgeschäft aus dem Leasingspiegel (Anlage 6i VRV 2015) zu entfernen.
27.			Der Stadtgemeinde wird zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit und Transparenz empfohlen, die Laufzeiten in der Anlage 6r VRV 2015 zu ergänzen.


Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Prüfungsleiter

Peter Knoll

(elektronisch gefertigt)

Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau



 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2025-08-18T13:55:51+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	